

Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionalplan Würzburg (2)



TOP 2:

Fortschreibung des Regionalplans

Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung":
Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für
Windkraftnutzung

Vorstellung, Auswertung des 2. Anhörungsverfahrens, Beratung und
Beschlussfassung

Vortrag der Regionsbeauftragten Brigitte Ziegra-Schwärzer
05.07.2016

Bayerisches Energieprogramm 2015:

Jahr 2025 → Anteil der Windenergie 5 bis 6 % an der Bruttostromerzeugung

Zubau der Windenergie in Bayern:

5. Rang im bundesweiten Ländervergleich

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2016
Anzahl der Anlagen	384	412	486	554	652	755	899*
davon Zubau	28	25	75	76	98	103	144
Installierte Leistung	467 MW	521 MW	684 MW	869 MW	1120 MW	1501 MW	1892 MW
davon Zubau	56 MW	52 MW	165 MW	188 MW	252 MW	382 MW	391 MW
Anteil am Bruttostromverbrauch	0,62%	0,65%	0,88%	1,21%	ca. 1,5%	ca. 2 %	

* 914 WKA tatsächliche Inbetriebnahme
davon 15 Stilllegungen

Übersicht Unterfranken

	genehmigte Anträge	Anlagen in Betrieb
Lkr. Aschaffenburg	0	0
Lkr. Miltenberg	0	14
Stadt Aschaffenburg	0	0
Region Bayerischer Untermain (1)	0	14
Lkr. Main-Spessart	2	41
Lkr. Würzburg	3	68
Lkr. Kitzingen	0	15
Stadt Würzburg	0	0
Region Würzburg (2)	5	124
Lkr. Rhön-Grabfeld	27	4
Lkr. Bad Kissingen	7	30
Lkr. Haßberge	0	17
Lkr. Schweinfurt	4	42
Stadt Schweinfurt	0	0
Region Main-Rhön (3)	38	93
Gesamt	43	231

Quelle: Stand RIS Bayern 31.03.2016

Auswertung der Bestandslisten der Windkraftanlagen im Freistaat Bayern zum Stand 31.03.2016 (Sharepoint Windkraft)

	Genehmigung erteilt	Tatsächliche Inbetriebnahme	Stilllegung	Anlagen aktuell in Betrieb	Anteil an allen WKA in Betrieb	Gesamt-nennleistung der Anlagen in Betrieb [kW]	Anteil an Gesamt-nennleistung aller WKA in Betrieb
Mittelfranken	223	194	1	193	21%	405.070	21%
Niederbayern	21	15	0	15	2%	15.800	1%
Oberbayern	88	72	0	72	8%	159.210	8%
Oberfranken	291	210	6	204	23%	436.600	23%
Oberpfalz	137	111	3	108	12%	245.475	13%
Schwaben	98	80	4	76	8%	126.200	7%
Unterfranken	274	232	1	231	26%	503.310	27%
Gesamt- ergebnis	1132	914	15	899	100%	1.891.665	100%

Bundeskabinett beschließt EEG-Novelle (08.06.2016): Start in die nächste Phase der Energiewende

Kerninhalte:

Wettbewerbliche Ausschreibungen steuern den Ausbau und begrenzen die Kosten: Künftig soll die Höhe der EEG-Vergütungen nicht mehr staatlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen am Markt bestimmt werden. Für die einzelnen Technologien sind jährliche Ausschreibungsmengen festgelegt:

Wind an Land

Festlegung der Ausschreibungsmenge:

- **2017, 2018 und 2019: 2.800 Megawatt brutto pro Jahr**
- **danach: 2.900 Megawatt brutto pro Jahr**

Einmal-Degression von 5 % zum 1. Juni 2017 - für den Übergangszeitraum 2017 und 2018, in dem noch die Einspeisevergütung gilt - und einer Anpassung des atmenden Deckels für den Fall, dass der Zubau über den Korridor ansteigt, bevor die Mengensteuerung durch die Ausschreibungen greift.

Akteursvielfalt bleibt erhalten:

- Kleine Anlagen bis 750 KW sind von der Ausschreibung ausgenommen
- **Erleichterte Bedingungen für Bürgerenergiegesellschaften**

**Kapitel B X „Energieversorgung“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“
2. Anhörungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG
vom 01.02.2016 bis 14.03.2016**

Die 2. Anhörung war aufgrund der Planänderungen erforderlich (Art. 16 Abs. 6 Satz 1 BayLplG)

Stellungnahmen können nur zu den Änderungen gegenüber dem vorherigen Planentwurf abgegeben werden (Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG)

- Viele Einwände wurden nicht zu Änderungen, sondern zu Festlegungen, die sich im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens nicht geändert haben, vorgebracht
- Viele Einwände wurden erneut und inhaltsgleich vorgebracht
- Einwände wurden bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen
→ Verweis auf die regionalplanerische Stellungnahme: „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“
- Neue öffentliche und privaten Belange, soweit die Belange auf der Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, werden der Abwägung zugrunde gelegt

Einwendungen zum Änderungsentwurf insgesamt / Konzept

BV 2.1.3 Zustimmung bzw. keine Einwendungen

BV 2.2.3 Allgemeine Hinweise (Adressverteiler)



Kenntnisnahme. Keine Änderungen veranlasst.

Einwendungen zum Änderungsentwurf insgesamt / Konzept

BV 2.3.3 Prinzipielle Kritikpunkte: Planungskonzept / Kriteriengerüst / Verfahren

- Forderung nach Überprüfung und Nachsteuerung → Substanziell Raum für Windkraftnutzung

Ermittlung der weichen Tabuzonen: Festlegungen im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes
Artenschutz, Natura 2000-Gebiete, Zonierungskonzepte im LSG, Bereichen mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, schutzwürdige Waldflächen, Siedlungsabstände

- Keine hinreichenden konkretisierten Planungsziele: Definition einer Obergrenze
- Planerische Festlegungen entfalten keine Steuerungswirkung: Festlegung von Ausschlussgebieten
- Ziel 6.2.2 LEP „In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen“ kein wirksames Ziel der Raumordnung



Keine Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

BV 2.4.3 10 H-Regelung

Grundsätzliche Einwendungen:

- 10 H-Regelung gilt auch in VRG und VBG (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden
 - Fraglich, ob Gemeinden Baurecht für WKA durch Bauleitplanung schaffen
- Substanziell Raum für Windkraftnutzung? Forderung nach Überprüfung/Nachsteuerung

RPV: Rückkopplung zum Planungskonzept erfolgt (Beschluss vom 14.10.2015)

- Abwägungsprozesse, die zur Festlegung der Ausschlussgebiete in siedlungsfernen Bereichen geführt haben, wurden überprüft
 - geringfügige Änderungen im Kriterienkatalog und den Gebietsfestlegungen
 - Beibehaltung Zielstellung: substanzieller Beitrag für die Nutzung der Windkraft unter gleichzeitiger Freihaltung empfindlicher Landschaftsräume
- Regionalplanentwurf wirkt steuernd: von 124 WKA sind 89 WKA in VRG/VBG errichtet
- Konkretisierung der VRG/VBG durch Sondergebiete/Konzentrationszonen Windkraft
- 22 VRG mit 2.258 ha (2.295 ha) und 26 (25) VBG mit 1.401 ha (1.365 ha)
 - 1,2 % der Regionsfläche



Keine Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Das bayerische Verfassungsgericht hat am 9. Mai 2016 entschieden, dass die sog. 10 H-Regelung im Wesentlichen mit der Bayerischen Verfassung vereinbar ist:

Höhenbezogene Mindestabstand für WKA als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Privilegierung im Außenbereich ist mit Bayerischen Verfassung vereinbar:

Durch die Festlegung des Mindestabstands auf die 10-fache Anlagenhöhe wird der räumliche Anwendungsbereich für den Privilegierungstatbestand zwar erheblich eingeschränkt, nicht aber beseitigt.

Die verbleibende Fläche für die Anwendung des Privilegierungstatbestands fällt umso größer aus, je niedriger die Windkraftanlage ist, - auch wenn diese nicht so rentabel sind.

Es sei aber nicht auf die bestmögliche Ausnutzung der technischen Möglichkeiten abzustellen, entschied das Gericht. Es komme allein darauf an, ob ein sinnvoller Anwendungsbereich für die Windkraft verbleibe - und da dürften Windkraftanlagen unter 200 Meter Höhe nicht außer Betracht bleiben.

Das bayerische Verfassungsgericht hat am 9. Mai 2016 entschieden, dass die sog. 10 H-Regelung im Wesentlichen mit der Bayerischen Verfassung vereinbar ist:

Bestandsschutzregelung für vorhandene Flächennutzungspläne und das Unterlassen einer vergleichbaren Bestimmung für Regionalpläne ist mit Bayerischen Verfassung vereinbar:

Die ungleiche Behandlung rechtfertigt sich bereits aus den unterschiedlichen Ebenen, denen die jeweiligen Planungen zuzuordnen sind.

Regionalpläne enthalten keine höhenbezogene Festlegungen und sind in Zukunft je nach ihrem Inhalt (Vorrang- oder Vorbehaltsgebietsfestsetzung) weiterhin von den Gemeinden in Anbetracht der neuen Abstandsregelung zu beachten und von den Planungsträgern fortzuschreiben.

Das bayerische Verfassungsgericht hat am 9. Mai 2016 entschieden, dass die sog. 10 H-Regelung im Wesentlichen mit der Bayerischen Verfassung vereinbar ist:

5. Art. 82 Abs. 5 BayBO **verletzt** demgegenüber das Rechtsstaatsprinzip:

Hiernach haben Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die für WKA einen geringeren als den in Art. 82 Abs. 1 BayBO festgelegten Mindestabstand festsetzen wollen, im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auf eine **einvernehmliche Festlegung** mit betroffenen Nachbargemeinden hinzuwirken.

Überschreitung der den Ländern durch § 249 Abs. 3 BauGB übertragene Gesetzgebungsbefugnis:

- Eröffnet lediglich die Möglichkeit, den Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für WKA im Außenbereich durch landesrechtliche Festlegung von Mindestabständen einzuschränken.
- Art. 82 Abs. 5 BayBO regelt weder die Einzelheiten des Mindestabstands als Voraussetzung für die privilegierte Zulassung im Außenbereich noch die Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen oder einen Annex hierzu.
- Er betrifft vielmehr die künftige gemeindliche Bauleitplanung. Hinzu kommt, dass das in Art. 82 Abs. 5 BayBO der Sache nach enthaltene **Gebot der interkommunalen Abstimmung** bundesrechtlich in § 2 Abs. 2 BauGB abschließend geregelt ist.

Einwendungen zum Änderungsentwurf insgesamt / Konzept

BV 2.5.3 Natur- und Artenschutz

Allgemeine Hinweise:

- kein Anspruch auf Vollständigkeit Daten
- erhöhte artenschutzrechtliche Anforderungen im Genehmigungsverfahren (Fledermäuse)
- Kleinflächige geschützte Biotop, GLB können aufgrund Maßstabebene Regionalplan aus VRG/VBG nicht herausgeschnitten werden → Hinweis ans Genehmigungsverfahren: keine Beeinträchtigung/Zerstörung

Einwand: Anlehnung aller VRG/VBG da nicht mit Zielen Artenschutz vereinbar

RPV: Abstimmung mit Naturschutz erfolgt. Kriterium Artenschutz entsprechend Windkraft-Erlass sowie naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz berücksichtigt.



Keine Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Die vorgebrachten flächenkonkreten Einwände sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

Die Begründung zum Entwurf (B X 5.1.2 Natur- und Artenschutz) ist um folgenden Hinweis zu ergänzen: "Auf Ebene der Genehmigungsplanung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung/Zerstörung der genannten Schutzgüter erfolgt."

Einwendungen zum Änderungsentwurf insgesamt / Konzept

BV 2.6.3 **Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Naturparke** Grundsätzliche Einwendungen pro und contra Windkraft, z.T. mit konkreten Flächenwünschen

RVP:

Dem Plangeber kommt keine aktive Rolle bei der Ausweisung von VRG/VBG in LSG zu

→ Verordnungsgeber muss im Rahmen der Verordnungsänderung Flächen freigeben

- **LSG Spessart:** in seinem Schutzzweck auf der gesamten Fläche sensibel
gem. Vorprüfung Zonierung → Sicherung der gesamten Schutzgebietsfläche gefordert
- **LSG Steigerwald:** komplexe Schutzziele erfordern Freihaltung des LSG von WKA bis
Aussagen zu einer möglichen Zonierung vorliegen

→ **Weiche Tabuzonen**



Einwände stellen keine neu in der Abwägung zu berücksichtigende Belange dar

→ **Keine Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.**

Einwendungen zum Änderungsentwurf insgesamt / Konzept

- **BV 2.7.3** **Wald**
Allgemeine Hinweise (Berücksichtigung naturschutzfachlich bedeutsamer Waldstandorte bei VRG/VRG)
- **BV 2.9.3** **Denkmalschutz**
Allgemeine Hinweise: Region mit dichtestem Denkmalbestand und am stärksten durch WKA geprägt (Berücksichtigung landschaftsprägender Baudenkmale, Bodendenkmale bei VRG/VBG)
- **BV 2.10.3** **Wasser**
Einwände / Anforderungen zum Konzept Trinkwasserschutz, Wasserversorgung, Wasserstraßen bereits Gegenstand der 1. Anhörung
→ Verweis auf Abwägungsergebnisse
(Berücksichtigung konkreter wasserswirtschaftl. Hinweise bei VRG/VBG).



Kenntnisnahme; Keine Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Konkret vorgebrachte Einwendungen finden bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung Berücksichtigung.

Einwendungen zum Änderungsentwurf insgesamt / Konzept

BV 2.8.3

Landschaftsbild und Tourismus

Einwände:

- Grundsätzliche Ablehnung VRG/VBG in **unterfränkischer Kulturlandschaft** (u.a. Hinweis Gutachten von Prof. Nohl) → WKA bewirken unerträgliche optische Verschmutzung, grobe Verunstaltung
- **Beeinträchtigung Tourismus/Landschaftseindruck** durch WKA (Wander- und Radwege)

RVP:

➤ **Planungskonzept zielt auf Schutz hochwertiger Landschaftsausschnitte ab:**

Tabuflächen: Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild einschließlich eines Sichtschutzpuffers von 1.000 m

Einzelfallbetrachtung: Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen, besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen

- Umstritten, ob die Auswirkungen von WKA im Hinblick auf die Freizeit- und Erholungsfunktion grundsätzlich negativ zu beurteilen sind. Tatsächlich ist diese Einschätzung in hohem Maße vom jeweiligen Betrachter oder Freizeitnutzer abhängig.



Keine Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Einwendungen zum Änderungsentwurf insgesamt / Konzept

BV 2.11.3	Boden (Georisiken, Rohstoffe, Bodenschutz)
BV 2.12.3	Verkehr (Straße, Bahn)
BV 2.13.3	Energieleitungen/Richtfunk/Funkstandorte/BOS-Netzkonzept

- Einwände/Hinweise waren bereits Gegenstand des 1. Anhörungsverfahrens
→ Verweis auf Abwägungsergebnisse
- Einwände richten sich an das Genehmigungsverfahren
- Ergänzende Hinweise zum Umweltbericht: Ergänzung Beschreibung Lößböden



Keine Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Flächenkonkrete Einwände finden bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung Berücksichtigung.

Im Umweltbericht ist die Beschreibung der Böden um die besonders ertragreichen und für die Region besonders charakteristischen Gaugebiete nördlich und südlich von Würzburg mit hoher Lössauflage zu ergänzen (Kap. 2 a).

Einwendungen zum Änderungsentwurf insgesamt / Konzept

BV 2.14.3 Luftverkehrliche Belange

Einwände:

- Grundsätzliche Luftverkehrliche Einwände/Hinweise waren bereits Gegenstand des 1. Anhörungsverfahrens → Verweis auf Abwägungsergebnisse
- Flugsportclub/Luftsportverband: Forderung nach Streichung der Potenzialflächen V01, V38, V39: Platzrunde (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung) um den beschränkten Bauschutzbereich am Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm (harte Tabufläche) sei als hartes Tabukriterium zu werten.

RPV:

- **Platzrunde:** Beurteilung, ob die WKA den Flugplatzverkehr beeinträchtigt erfolgt in einer Einzelfallbeurteilung auf Grundlage der Stellungnahme der Luftfahrtbehörde → kein hartes Tabukriterium sondern Restriktionskriterium
- **Potenzialflächen V01, V38, V39** wurden bereits aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerungen verschiedener Restriktionskriterien als **Ausschlussgebiete** festgelegt



Keine Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Die flächenkonkreten luftverkehrlichen Einwendungen sind bei der Behandlung des Vorbehaltsgebietes WK 48 zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

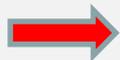
BV 2.15.3 Anlagenschutzbereich VOR-Würzburg

Einwände:

- **Bundesamt für Flugsicherung:**
Empfehlung, innerhalb von Anlagenschutzbereichen **keine Vorrang- und Eignungsgebiete** zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung der BAF hinzuweisen.
- **Gemeinde:** Forderung den Anlagenschutzbereich VOR-Würzburg als hartes Tabukriterium beizubehalten.

RVP:

- Im Anlagenschutzbereich des VOR-Würzburg werden lediglich Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.
- Aufgrund Stellungnahme BAF (Einzelfallprüfung) ist die Festlegung als hartes Tabukriterium nicht angezeigt.



Keine Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Flächenkonkrete luftverkehrlichen Einwendungen sind bei der Behandlung VRG/VBG 18, 19, 21a, WK 40 - WK 49 zu berücksichtigen.

Einwendungen zum Änderungsentwurf insgesamt / Konzept

BV 2.16.3 Militärische Belange

E: Hinweise/Auflagen zu VRG/VBG im

- Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Niederstetten
- Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Lauda
- angrenzenden Bereich zu den Hubschraubertiefflugstrecken bzw. Sicherheitskorridoren (1,5 km beiderseits der Tiefflugstrecke / harte Tabuflächen)

RVP: abschließende Beurteilung kann erst im Genehmigungsverfahren bei Vorliegen der genauen Anlagenstandorte und Anlagenhöhen erfolgen



Keine Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Ergänzung der Begründung um folgende Hinweise:

- Lage Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Niederstetten: VBG WK 40 und WK 49 (*Hinweis fehlt im Beschlussvorschlag*)
- Lage Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Lauda: VRK WK 39 (469,3 m), VBG WK 38 (495 m) und WK 40 (495 m) (*Hinweis fehlt im Beschlussvorschlag*)

Im unmittelbar angrenzenden Bereich zu den Hubschraubertiefflugstrecken bzw. Sicherheitskorridoren (1,5 km beiderseits der Tiefflugstrecke) befinden sich folgende

- VRG Windkraftnutzung: WK 1, WK 2, WK 9, WK 10, WK 11, WK 12, WK 12a, WK 13, WK 17, WK 39
- VBG Windkraftnutzung: WK 2a, WK 2b, WK 12b, WK 14, WK 29, WK 39a, WK 49

Potenzialfläche V15

Gemeinde Biebelried, Landkreis Main-Spessart

Beschlussvorschlag 3.1.3

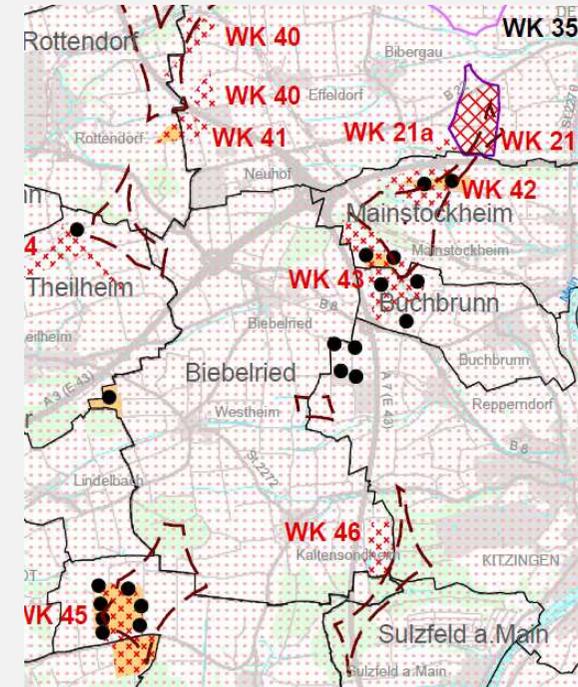
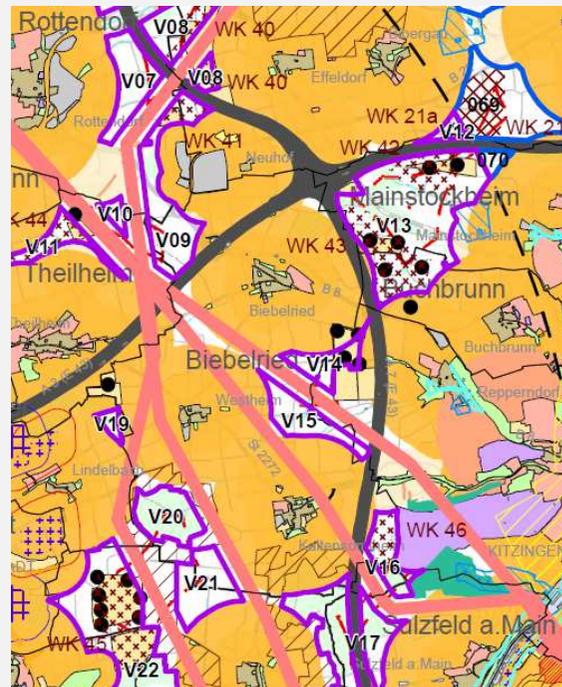
Einwand: Keine Umzingelung u.a. Biebelried; Belange Arten- und Lebensraumschutz, Bodendenkmalschutz, Richtfunk im Genehmigungsverfahren abzuwägen → **Berücksichtigung als VBG**

BV: Die vorgebrachten Einwendungen, die sich auf zusätzliche konkrete Flächen für Windkraftnutzung im Bereich der Potenzialfläche V15 beziehen, führen nicht zu Änderungen des Entwurfs.

An der Festlegung der Potenzialfläche V15 als Ausschlussgebiet aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Belange Luftverkehrsrecht, Arten- und Lebensraumschutz, Bodendenkmalschutz, Überlastungsschutz/Umzingelung, Flächengröße, Richtfunk) wird festgehalten.

Stand: gemäß Beschluss PA vom 14.10.2015

→ Beschlussvorschlag für PA 05.07.2016



Forderungen zur Ausweisung zusätzlicher VRG/VBG bzw. Festlegung von Ausschlussgebieten

BV 3.2.3 Potenzialflächen V17, V18, V20, V21 und Potenzialflächen 103 und 104

BV 3.9.3 Einwand: Festhalten an der Festlegung als Ausschlussgebiet

RPV: Festlegung ist bereits Ausschlussgebiet

BV: Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. An der Festlegung der Potenzialflächen V17, V18, V20, V21, 103 und 104 als Ausschlussgebiet wird festgehalten.

BV 3.6.3 Potenzialfläche 45 (Gemeinde Leinach, Landkreis Würzburg)

Einwand: zusätzliche Fläche im Waldgebiet zwischen VRG WK 17 und VRG WK 18

RVP: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, ABSP Schwerpunktgebiet „Leinacher Wellenkalk und Erlabrunner Maintalhänge“, teilweise Bodenschutzwald, nahe zu FFH-Gebiet → Schutz

BV: Die vorgebrachten Einwendungen, die sich auf zusätzliche konkrete Flächen für Windkraftnutzung im Bereich der Potenzialfläche 45 beziehen, führen nicht zu Änderungen im Entwurf. An den Festlegungen der Potenzialflächen 45 in Teilbereichen als Vorranggebiet (WK 17 und WK 18), in weiten Teilen als Ausschlussgebiet (vorgeschlagener Standortbereich) sowie in Teilen als unbeplantes Gebiet wird festgehalten.

BV 3.8.3 Potenzialflächen 34, 35, 36

Einwand: Ausweisung als VRG da Konflikt Artenschutz lösbar

RVP: Lage in Verbreitungsschwerpunktgebieten der Wiesenweihe (weiche Tabuzone)

BV: An der Festlegung der Potenzialflächen 34, 35, 36 als Ausschlussgebiet aufgrund der Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen (Wiesenweiheschwerpunktgebiet) ist festzuhalten; die nochmals vorgebrachten Einwendungen führen nicht zu Änderungen.

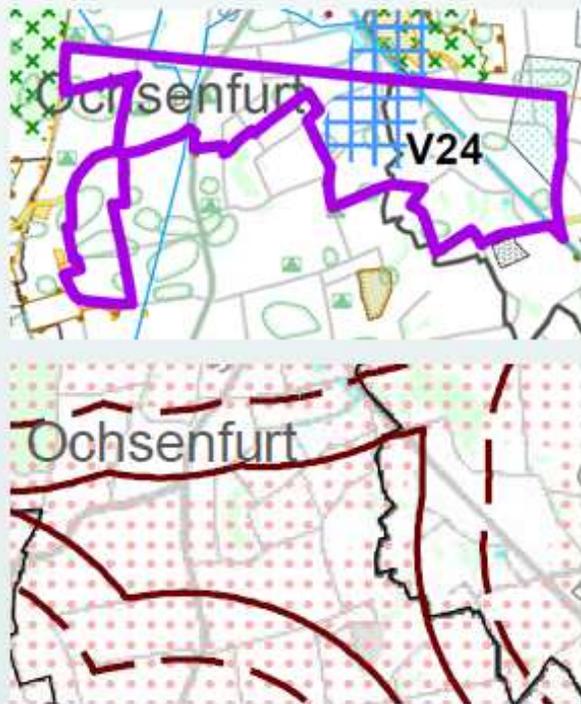
Potenzialfläche V24:

Ausschlussgebiet:

- Vollständig vom Vogelschutzgebiet "Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt,, umgeben (1.200 Puffer): Wespenbussard und Rohrweihe; Bodendenkmäler
- Lage im 1.200 Puffer Vogelschutzgebiet "Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt,,; gepl. VRG Wasserversorgung; Bodendenkmäler

Unbeplantes Gebiet (weiße Fläche):

- Lage im 1.200 Puffer Vogelschutzgebiet "Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt,,; Wespenbussard und Rohrweihe; Bodendenkmäler



Beschluss PA vom 14.10.2015
→ Beschlussvorschlag für PA 05.07.2016

BV 3.3.3 Potenzialfläche 24

Einwand: Festlegung der Potenzialfläche V24 vollständig als Ausschlussgebiet

RVP: Keine Belange erkennbar, die eine geänderte Bewertung/Abwägung erfordern.

BV: Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen.

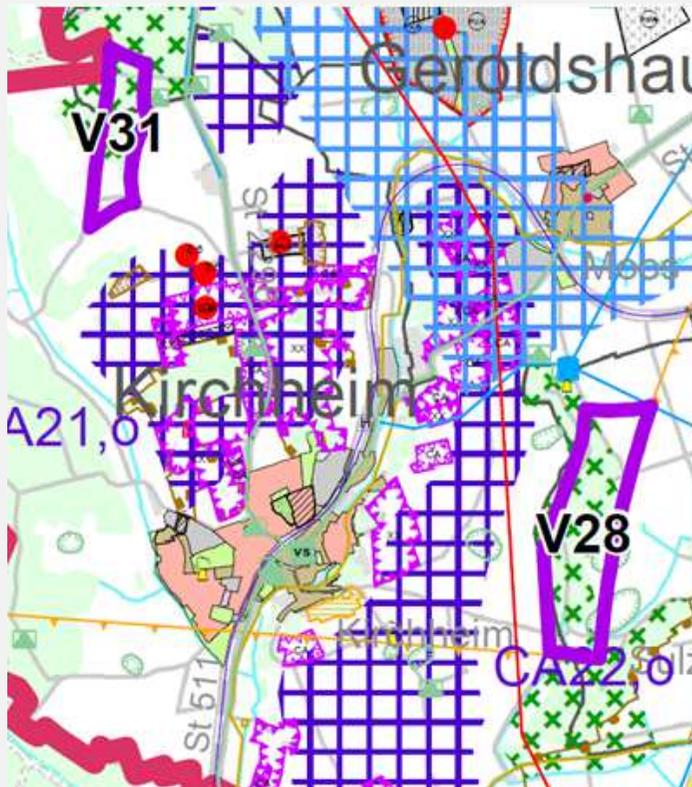
An der Festlegung der Potenzialflächen V24 in Teilbereichen als Ausschlussgebiet (hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien: Belange des Flugverkehrsrechts, Trinkwasserschutz, Artenschutz, Bodendenkmalschutz) sowie auf der übrigen Fläche als unbeplantes Gebiet (weiße Fläche) wird festgehalten.

Potenzialfläche V31

- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: Waldgebiet „Hinterhainsberg“ (Erholungswald/Intensitätsstufe II)
- 22 ha: erschwerte Standortfindung im Wald
- Lage angrenzend an Sicherheitskorridor Hubschraubertiefflugstrecke

Stand: gemäß Beschluss PA vom 14.10.2016

Festlegung als Ausschlussgebiet



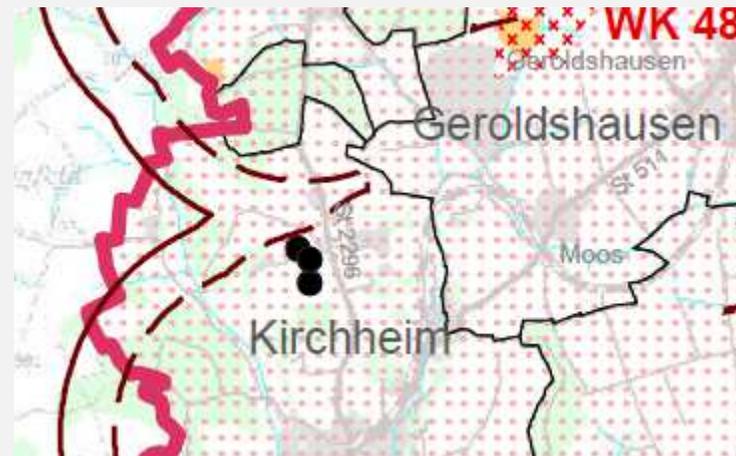
BV 3.4.3 Potenzialfläche 31

Einwand: Kein Einverständnis mit Festlegung als Ausschlussgebiet: 8 – 9 ha Offenland; Walderhaltung nicht nachvollziehbar.

RVP: Keine Belange erkennbar, die geänderte Bewertung/Abwägung erfordern.

Der Walderhaltung, u.a. im Hinblick auf seine Schutzfunktionen, kommt insb. in den wald- und strukturarmen Mainfränkischen Platten und unter dem bestehenden Nutzungsdruck ein hohes Gewicht in der Abwägung zu.

BV: Die vorgebrachten Einwände, die sich auf zusätzliche konkrete Flächen für Windkraftnutzung im Bereich der Potenzialfläche V31 beziehen, führen nicht zu Änderungen des Entwurfs. An der Festlegung der Potenzialfläche V31 als Ausschlussgebiet wird festgehalten.

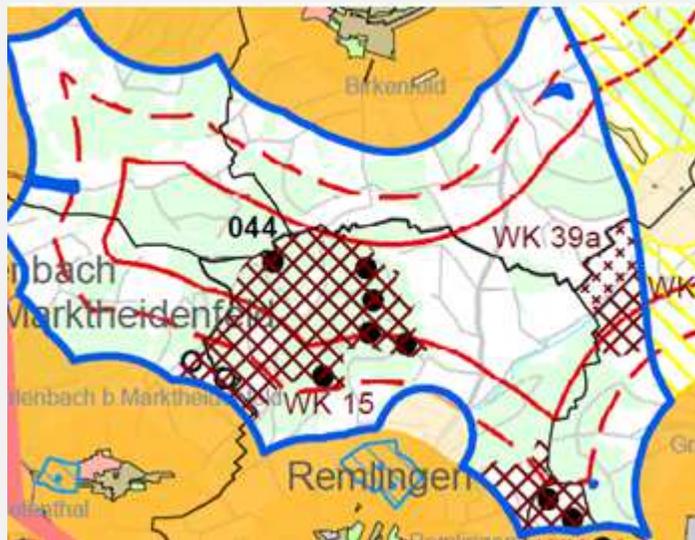


Potenzialfläche 44

Überprüfung der Potenzialfläche im Lichte der 10 H-Regelung

Beschluss gem. PA vom 14.10.2015

Im Bereich der geplanten Schutzzone III des WSG der WV Erlenbach werden Wald- und Offenlandflächen am „Würrleinsberg“, die nicht durch weitere Belange negativ berührt werden (u.a. Umzingelung, Arten- und Lebensraumschutz), als unbeplantes Gebiet („weiße Fläche“) festgelegt.



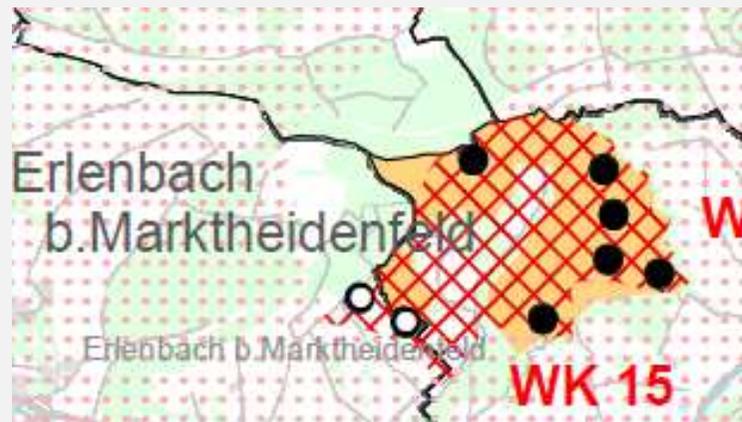
BV 3.5.3 Potenzialfläche 44

Einwand: Ausweisung des unbeplanten Gebietes als Vorranggebiet

RVP: Bewertung unverändert:

hohes wasserwirtschaftliches Konfliktpotenzial im Bereich Wasserschutzgebiet Zone III (Planung) → kein VBG/VRG gem. Abstimmung mit WWA Aschaffenburg

BV: Die vorgebrachten Einwendungen, die sich auf zusätzliche konkrete Flächen für Windkraftnutzung (Vorranggebiet) im Bereich der Potenzialfläche 44 beziehen (unbeplantes Gebiet), führen nicht zu Änderungen des Entwurfs. An der Festlegung der Potenzialfläche 44 in Teilbereichen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet (WK 15, WK 16, WK 39 und WK 39a), in weiten Teilen als Ausschlussgebiet sowie auf der übrigen Fläche als unbeplantes Gebiet (Wald- und Offenlandflächen am „Würrleinsberg“) wird festgehalten.

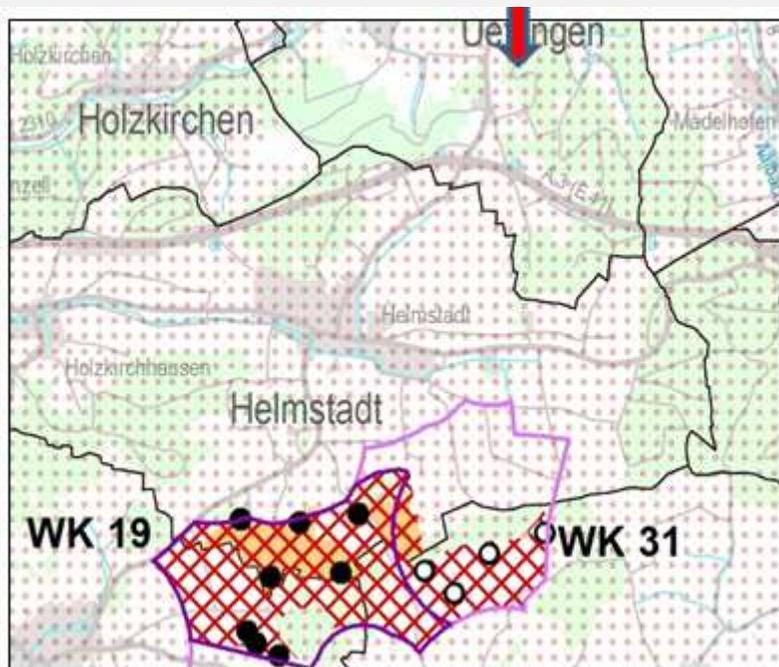


Potenzialflächen 76 und 77

Beschluss gem. PA vom 16.10.2014

Innerhalb der Potenzialflächen 76 und 77 ist der Bereich östlich der WÜ 11 im Sinne der regionalen Gesamt abwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten sowie aufgrund entgegenstehender forstfachlicher Belange und berührter Trinkwasserschutzbelange zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen.

Der Bereich westlich der WÜ 11 verbleibt als sog. „weiße Fläche“ (im Regionalplan unbeplantes Gebiet).



BV 3.7.3 Potenzialflächen 76 und 77

Einwand: Ausweisung Ausschlussgebiet aus Gründen des Landschaftsbildes

RVP: Abwägung erfolgte bereits im ersten Anhörungsverfahren. Kein neuer zu berücksichtigender Belang (Landschaftsbild) erkennbar.

BV: Die nochmals vorgebrachten Einwände auf Festlegung eines unbeplanten Gebietes („weiße Fläche“) als Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung im Bereich der Potenzialflächen 76 und 77 beziehen, finden keine Berücksichtigung. Der Bereich westlich der WÜ 11 verbleibt als sog. „weiße Fläche“ (im Regionalplan unbeplantes Gebiet).

Beschluss PA vom 16.10.2014
→ **Beschlussvorschlag für PA 05.07.2016**

Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“

Stadt Karlstadt und Gemeinde Eußenheim, Landkreis Main-Spessart

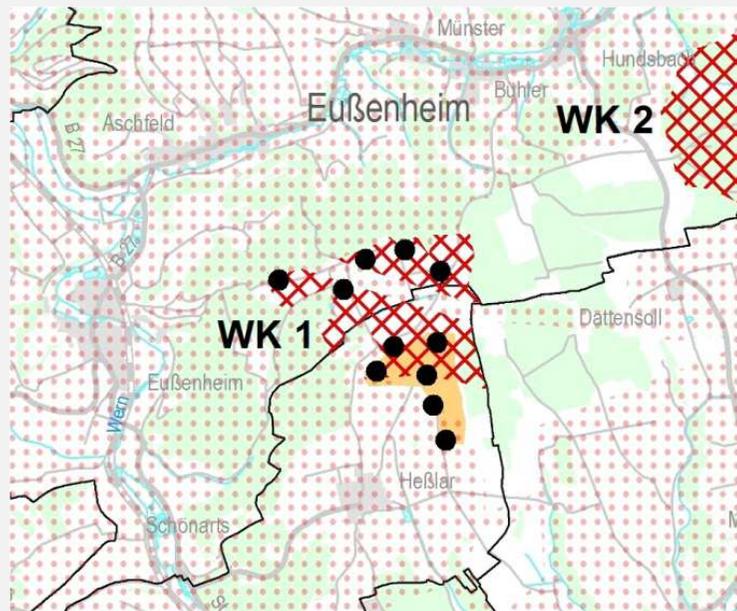
Einwand: Herausnahme nördlichen Teilfläche Gemarkung Heßlar (außerhalb Konzentrationsfläche)

RVP: Im 1. Anhörungsverfahren abgewogen: keine entgegenstehende Belange erkennbar / Raum für Repowering

Beschlussvorschlag 4.1.3

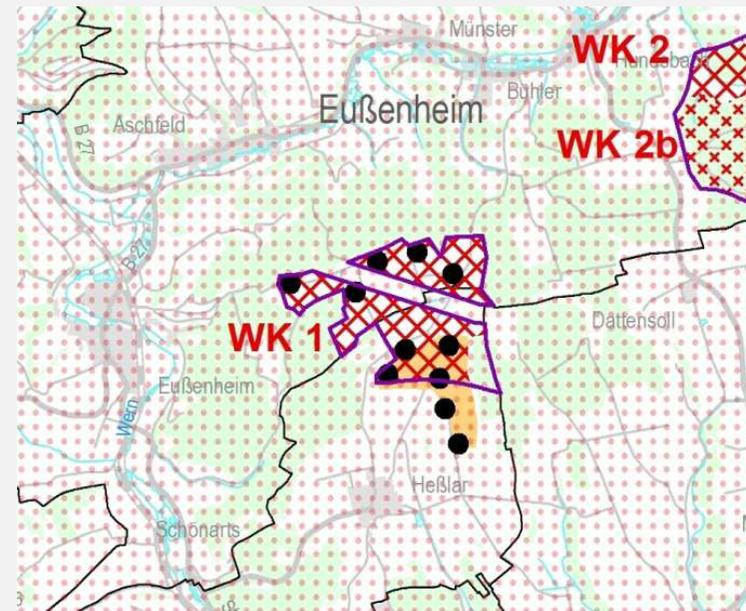
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich für das Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“ keine Änderungen.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA vom 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA 05.07.2016



Vorranggebiet WK 2, Vorbehaltsgebiete WK 2a und 2b

Gemeinde Eußenheim, Landkreis Main-Spessart

Einwände: u.a. 1.000 m Puffer Brandschutz zum SO „Pyropark“, Hinweis Wespenbussard, Wiesenweiheschwerpunktgebiet berührt, ökologisch und naturschutzfachlich wertvolle Waldflächen

RVP: Belange bereits im ersten Anhörungsverfahren abgewogen: Wespenbussard / wertvolle Waldflächen → VBG, Brandschutz Standortfindung Wald im Genehmigungsverfahren. Wiesenweiheschwerpunktgebiet: lediglich berührt.

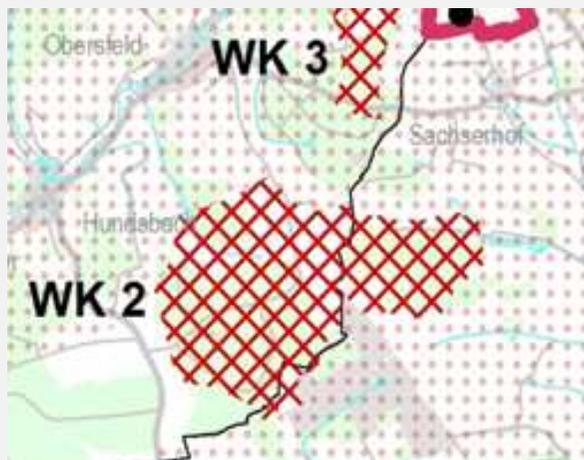
Beschlussvorschlag 4.2.3

Aus dem 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich für das

- Vorranggebiet WK 2 „Südlich Obersfeld“ keine Änderungen
- Vorbehaltsgebiet WK 2a „Südöstlich Obersfeld“ keine Änderungen
- Vorbehaltsgebiet WK 2b „Südlich Obersfeld“ keine Änderungen

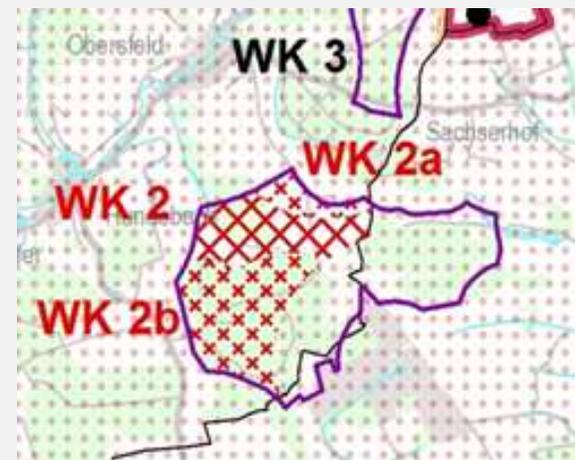
In die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) ist folgender Hinweis aufzunehmen: Im Vorbehaltsgebiet WK 2b „Südlich Obersfeld“ ist auf Grund der Nähe zu einem Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zurechnen.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA 05.07.2016

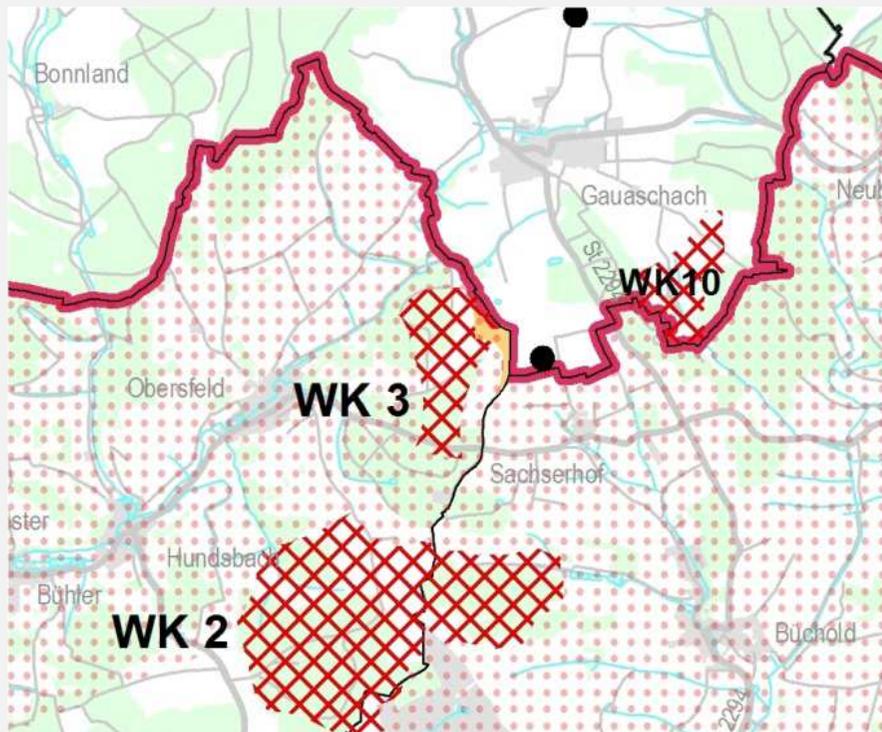


Vorranggebiet WK 3 „Östlich Obersfeld“
Gemeinde Eußenheim, Landkreis Main-Spessart

Beschlussvorschlag 4.3.3

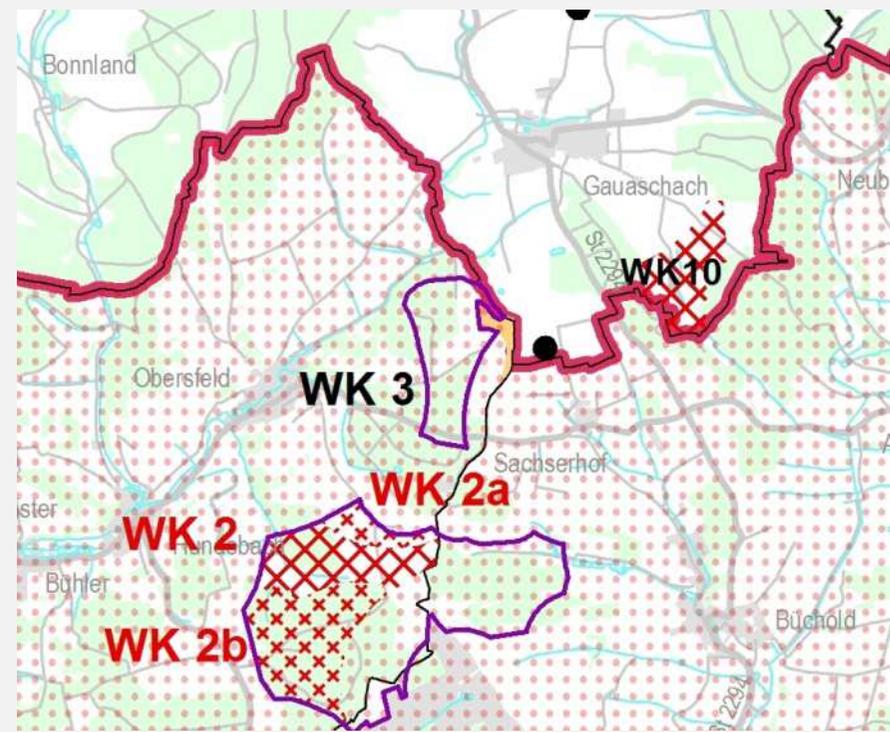
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen.
An der Streichung des Vorranggebietes WK 3 „Östlich Obersfeld“ und Festlegung als Ausschlussgebiet wird festgehalten.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016

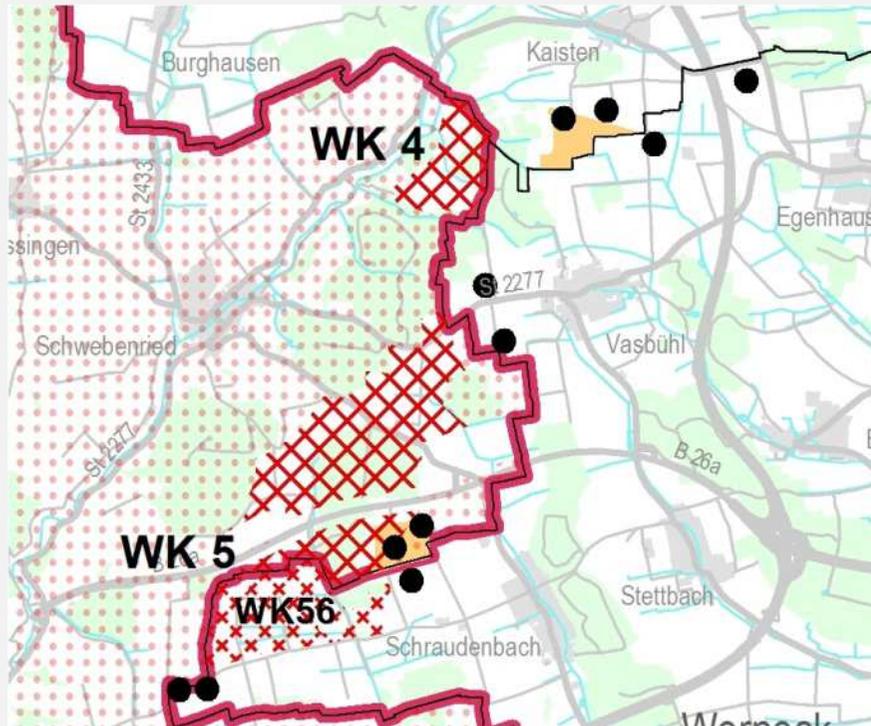


Vorranggebiet WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart

Beschlussvorschlag 4.4.3

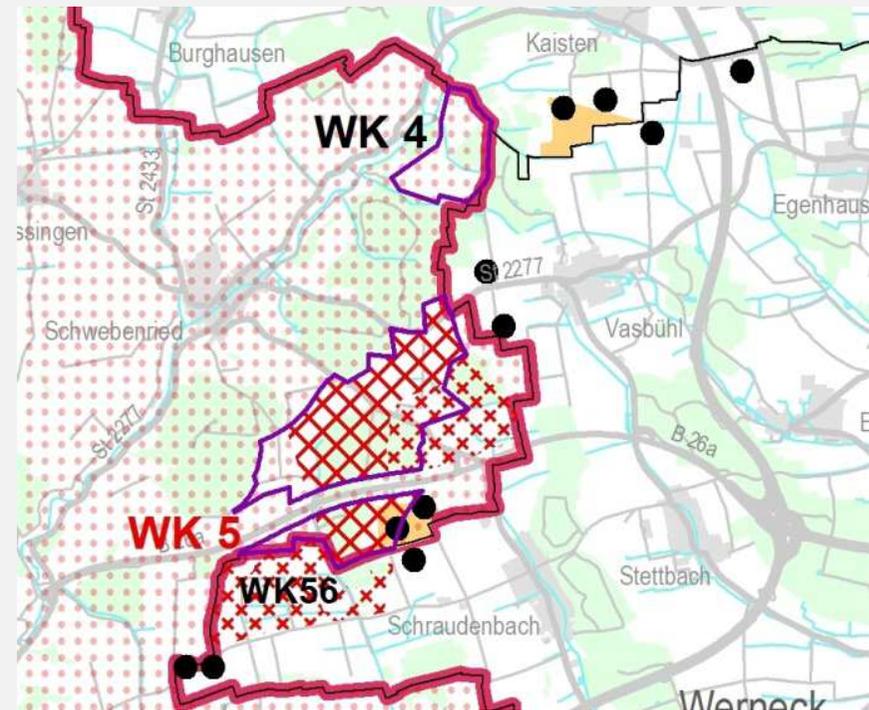
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen.
An der Streichung des Vorranggebietes WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ und Festlegung als
Ausschlussgebiet wird festgehalten.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



VRG WK 5 und VBG 5a „Südöstlich Schwebenried“ Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart

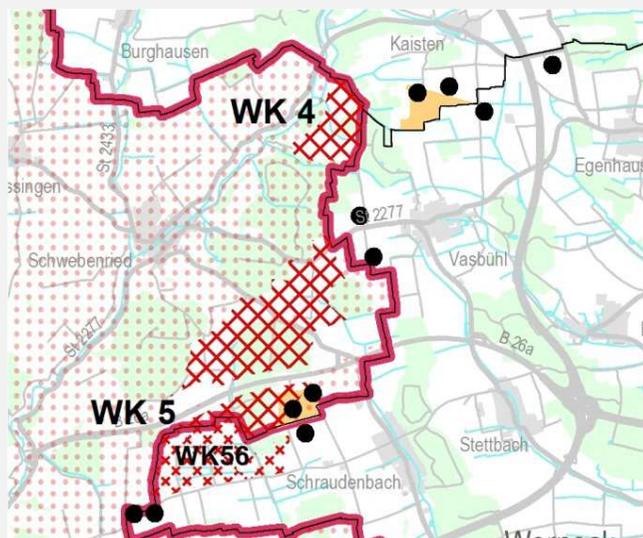
Einwände: u.a. Streichung VBG WK 5a: Gewerbegebiet gem. FNP; Laubwaldbereich „Meßlartalholz“ naturschutz- und forstfachlich sensibel. Reduzierung VRG WK 5 um Bereich zw. MSP 3 und St 2277 aufgrund optischer Beeinträchtigung. Siedlungsabstände bzw. 10 H nicht eingehalten.

RVP: Ergebnis 1. Anhörung Festlegung VBG (Vorbehalt Laubwald, ggf. gewerbliche Entwicklung) in Abstimmung mit Stadt Arnstein. Gewerbegebiet (2007) nicht rechtskräftig/keine Vorwirkung. Keine Umzingelung, Orientierungswerte eingehalten/erreicht. Siedlungsabstände eingehalten.

Beschlussvorschlag 4.5.3

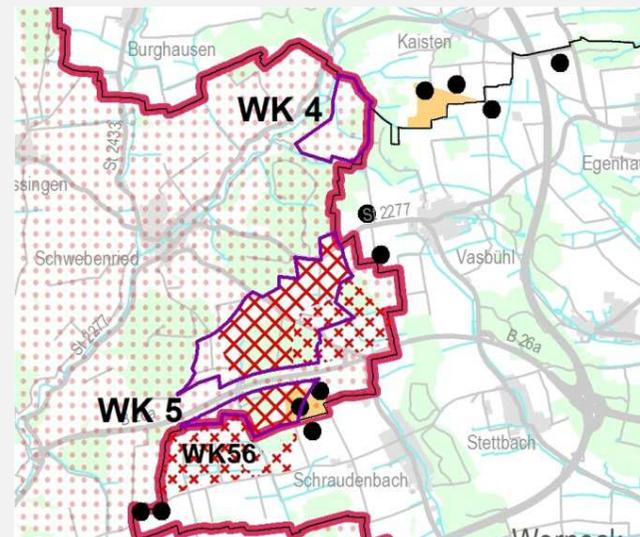
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorranggebiet WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ sowie das Vorbehaltsgelände WK 5a „Südöstlich Schwebenried“.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



VRG WK 6 „Südwestlich Binsbach“, VBG WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“ und WK 28 „Nordwestlich Hausen“

Einwände: u.a. Ablehnung VRG WK 6: optische und akustische Beeinträchtigungen, isolierter Standort, Biotopverbund/Wanderkorridor zwischen 2 FFH-Gebieten (Fledermäuse), Landwirtschaftliche Nutzung, Ablehnung Bürgerschaft. Kulissenwirkung landschaftsprägendes Denkmal Wallfahrtskirche Fährbrück. Berücksichtigung VBG WK 27 da als SO Windkraft ausgewiesen. Ablehnung VBG WK 28 ohne Begründung.

RVP: Belange führen nicht zur Änderung: Siedlungsabstände 1.000 m, Abstimmung Natur- u. Artenschutz erfolgt, Biotopverbund u. Wildtierkorridor begründet kein Ausschluss, Auswirkungen Denkmal Wallfahrtskirche Fährbrück keine unzumutbare Belastung, VBG WK 27 aufgrund wasserwirtschaftlicher Konflikte (WSG Zone III, geplante WSG Zone II, Bodendenkmal) gestrichen.

Beschlussvorschlag 4.6.3

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorranggebiet WK 6 „Südwestlich Binsbach“ und das Vorbehaltsgebiet WK 28 „Nordwestlich Hausen“.

Ergänzung Begründung zu B X 5.1.3 (Z): Prüfung Auswirkungen landschaftsprägendes Denkmal „Wallfahrtskirche Fährbrück.“

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. An der Streichung des Vorbehaltsgebiet WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“ und Festlegung als Ausschlussgebiet wird festgehalten.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



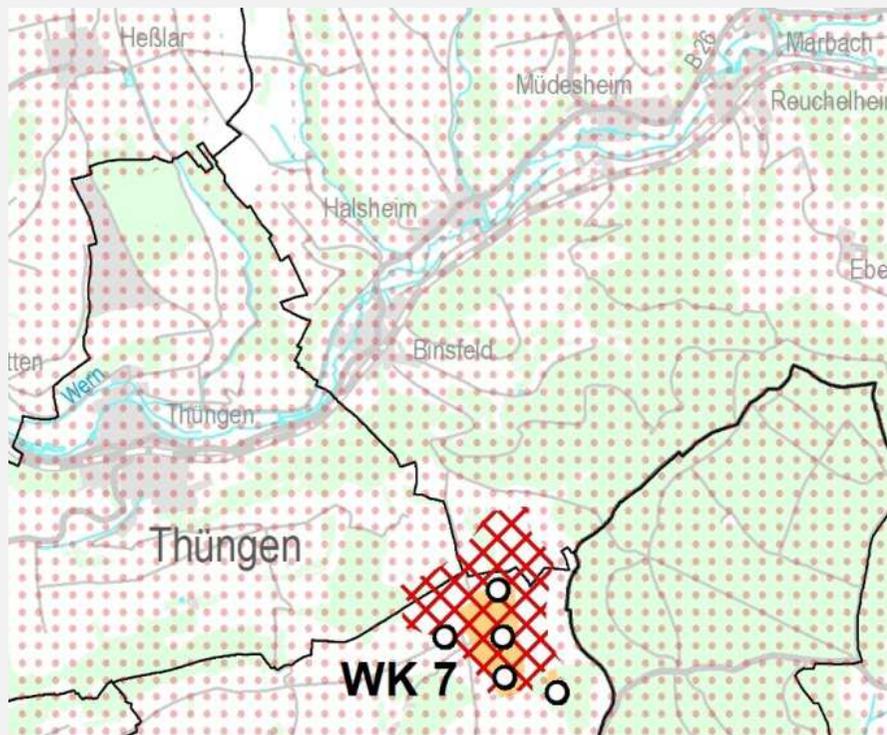
Vorranggebiet WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“

Gemeinde Retzstadt und Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart

Beschlussvorschlag 4.7.3

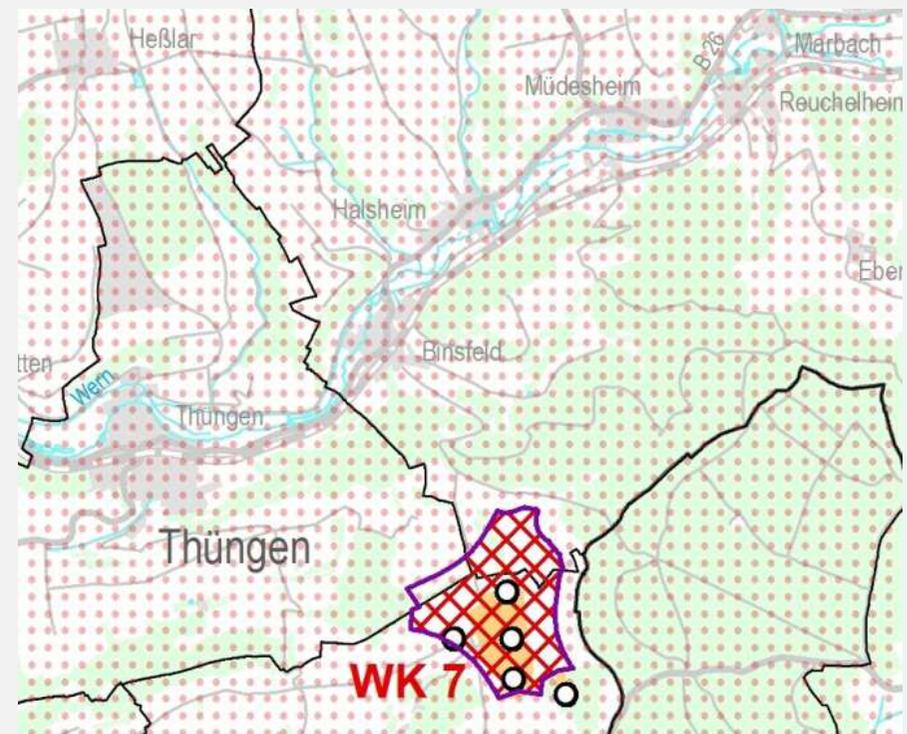
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorranggebiet WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016

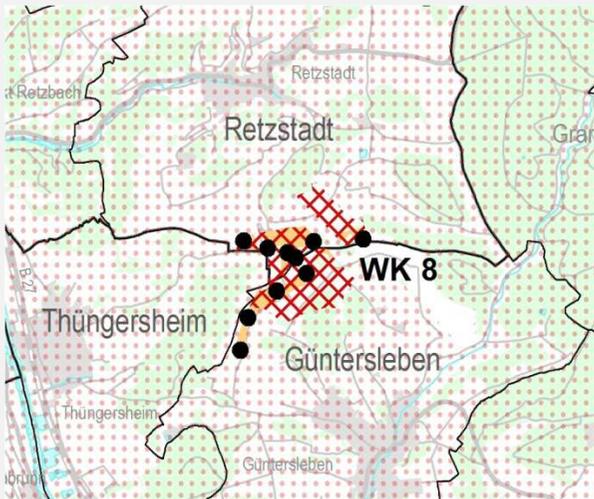


Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“

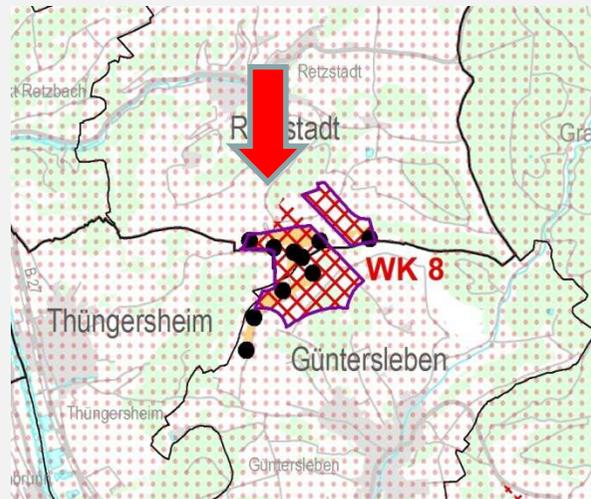
Entwurf Regionalplan „Windkraftnutzung“ nach 1. Anhörung - Stand 16.10.2014

Beschluss 4.8.3 (16.10.2014)

- Das Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“ ist in nördlicher Richtung im Bereich der Offenlandflächen bis auf Höhe des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (Waldbereich „Oberloch“) zu erweitern.
- Das Datenblatt im Umweltbericht ist um folgende Hinweise zu ergänzen: Das Vorranggebiet WK 8 liegt teilweise im Einzugsgebiet der Wassergewinnung „Kalter Berg“ der Gemeinde Veitshöchheim.
- Im Rekultivierungsplan der Erweiterung des Steinbruchs wird eine potenzielle Brutsteilwand (FI.Nrn.: 1428 und 1432) für Dohlen, Uhu und andere Felsenbrüter als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Steilwand in Zukunft vom Uhu als Brutplatz genutzt wird. Bei Anlagengenehmigung ist mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.



Stand: gemäß Beschluss VV vom 15.10.2013



Stand: gemäß Beschluss PAS vom 16.10.2014



Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“

Gemeinde Retzstadt, Landkreis Main-Spessart, Gemeinde Güntersleben, Landkreis Würzburg

Einwände im 2. Anhörungsverfahren:

E: Geschützter Landschaftsbestandteil „Steinhöhe“ (harte Tabufläche) aus dem VRG ausschneiden.

RPV: Nicht darstellbar da < 5 ha → Hinweis Begründung GLB „Steinhöhe“

E: Verstärkung Kulissenwirkung Ensemble Thüngersheim (E-6-79-194-1) landschaftsprägendes Denkmal Pfarrkirche

RPV: Aufgrund räumlichen Zuordnung der Fläche, der durch die Entfernung bedingten geringen Dominanz, der teilweisen Sichtverschattung und der von der Hangkante abgerückten Lage werden mögliche zusätzlichen Beeinträchtigungen durch weitere WKA als vertretbar eingestuft, zumal sich die Erweiterungsflächen östlich und damit in abgerückter Lage zu dem Bauensemble befinden (Entfernung ca. 3,0 bis 4,4 km) → Hinweis Begründung Sichtanalyse im Genehmigungsverfahren

E: Kein Bedarf zur Fortschreibung Windkraft

RPV: s. Änderungsbegründung B X 5.1

E: Abwägungsfehler: u.a. Umzingelung, Erhebliche Beeinträchtigung der von Erhaltungszielen des Schutzgebietes erfassten Arten und Lebensräume, potenzieller Uhubrutplatz erfordert Ausschluss im 1.000 m Puffer, Standort liegt näher als 100 m zum Waldrand

RPV: Belange wurden bei der Entwurfserstellung bzw. im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens in die Abwägung eingestellt, stehen der Ausweisung als VRG nicht entgegen.

Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“

Gemeinde Retzstadt, Landkreis Main-Spessart, Gemeinde Güntersleben, Landkreis Würzburg

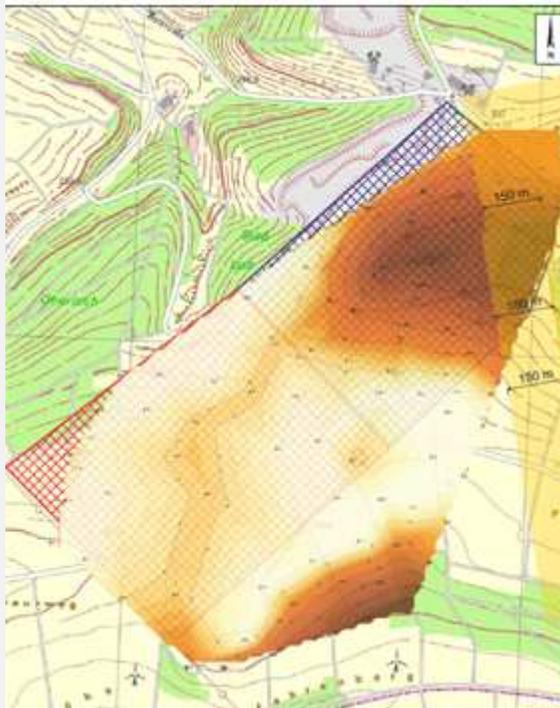
Einwände im 2. Anhörungsverfahren:

Erweiterung der Abbaufäche außerhalb des VRG „Unterer Muschelkalk“ CA5, u „südöstlich Retzstadt“ ist zwingend erforderlich → Streichung VRG WK 8 bzw. Ausweisung als VBG

Abwägung: Nutzung zur Gewinnung Bodenschätze (als tatsächliches Ausschlusskriterium) konkurriert mit Ausweisung VRG WK 8 und muss angesichts der bereits vorhandenen WKA hinter der Nutzung für Bodenschätze zurückstehen.

Grundlage: Fachgutachten Piewak & Partner → durch Stellungnahmen Fachbehörden vollumfänglich bestätigt

- Geringere Abraummächtigkeit (bessere Abbau bzw. Rohstoffsituation) in der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche
- Nutzung im VRG „Unterer Muschelkalk“ CA5“ eingeschränkt:
 - konkurrierende Gasleitungen
 - Gestein aufgrund der Mächtigkeit der Überdeckung schwer zugänglich



RVP: Kenntnisnahme Einwände bzw. Gutachten

- VRG WK 8 im Bereich östlich der Hochspannungsleitung im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens nicht geändert
- Keine fachliche Bewertung durch Fachbehörden (LFU, Bergamt) noch Stellungnahme im 2. Anhörungsverfahren erfolgt!
- Fraglich ob Erhöhung der Abraummächtigkeit sowie Sicherheitsabstand von 300 m zur Gasleitung eine vollständige Ausbeute der Lagerstätte verhindert
- Festlegung der Erweiterungsfläche nicht vollständig nachvollziehbar, im Südteil und darüber günstige Abbausituation
- **Einholung einer fachlichen Einschätzung des LFU gefordert!**

Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“

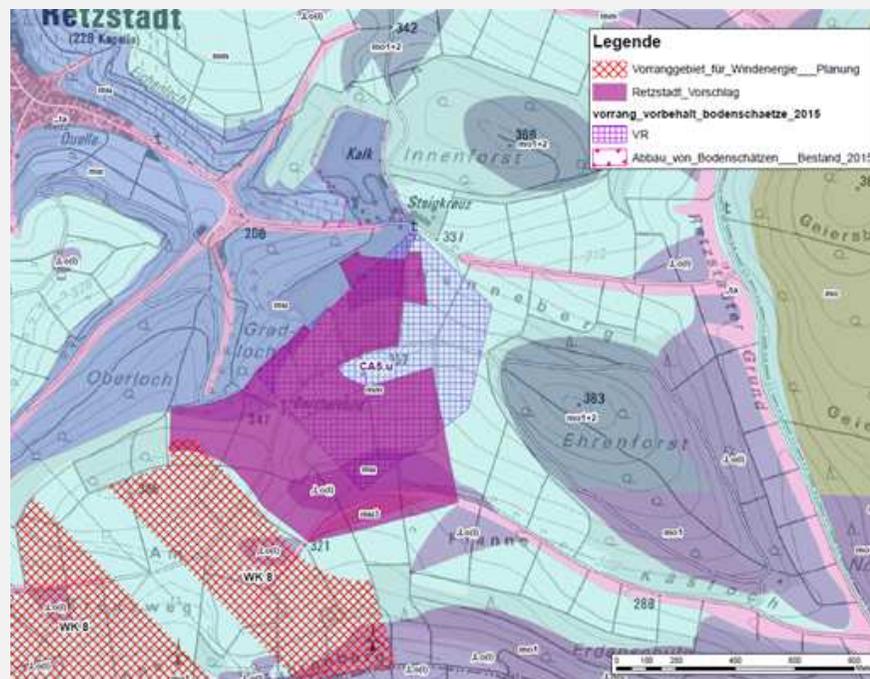
Gemeinde Retzstadt, Landkreis Main-Spessart, Gemeinde Güntersleben, Landkreis Würzburg

Gutachten LFU

- Einschränkung VRG Bodenschätze durch Gasleitung (150 m) und ansteigenden Abraum-Mächtigkeiten
→ Streichung Teilfläche bei Fortschreibung Kapitel Bodenschätze
- Abbaubares Rohstoffpotenzial im Süden, im Bereich nordwestlich „Pfanne“, westlich des Barthelsbildes nach Süden bis zum Höhenpunkt 321
- Flächenanteil im Südwesten (Höhenlagen > 360 m NN) werden ungünstiger bewertet als bei Piewak

Vorschlag für mögliches VRG: Abraummächtigkeit von max. 15 m, meist um 10 m. Bei max. Abbautiefe bis 265 m NN und Gelände-Höhe zwischen 330 und 340 m NN ergibt eine abbaubare Mächtigkeit des Unteren Muschelkalks von 55 bis 65 m bei max. 15 m Überdeckung

→ **östlich an VRG WK 8 angrenzend, jedoch Überlagerung im 300 m Sprengpuffer**



Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“

Gemeinde Retzstadt, Landkreis Main-Spessart, Gemeinde Güntersleben, Landkreis Würzburg

Regionalplanerische Beurteilung (Region Würzburg):

- Gewinnungsflächen (Unterer Muschelkalk) gehen zur Neige.
- Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung liegen im öffentlichen Interesse.
- Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sollen erkundet, erschlossen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben - auch zur Erhaltung bestehender Betriebe und Arbeitsplätze - durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesichert werden.
- Mit der Erweiterung einer Rohstofffläche und der Streichung der Rohstofffläche in Bereichen mit eingeschränkter Abbausituation kann dem flächensparenden Abbau Rechnung getragen und die Rohstoffbasis für bestehende Unternehmen gesichert werden.
- Einstellung der Erweiterung (und Streichung von Teilflächen) des VRG „Unterer Muschelkalk“ CA5, u „Südöstlich Retzstadt“ in die kommende Fortschreibung Kapitel Bodenschätze
- Im Abwägungsprozess können sich u.a. Änderungen (z.B. am Flächenzuschnitt) ergeben
- Daher keine Streichung des VRG WK 8 – jedoch Einstellung der Rohstoffbelange in die Abwägung!

Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“

Gemeinde Retzstadt, Landkreis Main-Spessart, Gemeinde Güntersleben, Landkreis Würzburg

Beschlussvorschlag 4.8.3

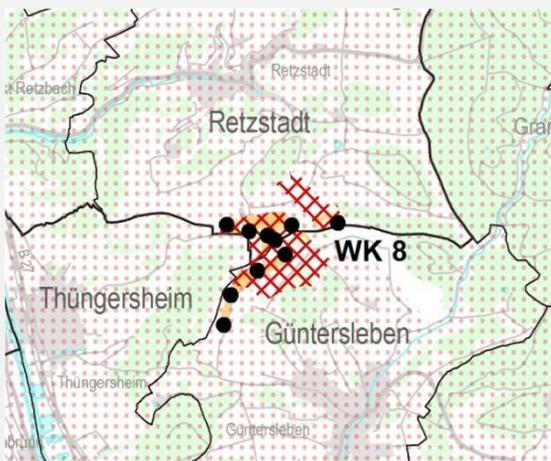
Das Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“ ist aufgrund entgegenstehender Rohstoffbelange im Bereich östlich der Hochspannungsleitung auf ein Vorbehaltsgebiet herabzustufen:

→ Vorbehaltsgebiet WK 8a „Südöstlich Retzstadt“.

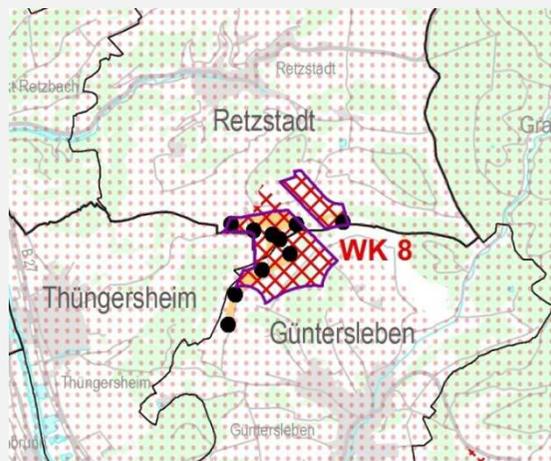
Begrenzt wird das Vorbehaltsgebiet in Richtung Süden von dem rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebiet für Windkraftnutzung (5. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Retzstadt), das weiterhin als Vorranggebiet im Regionalplanentwurf festgelegt ist.

Ergänzende Hinweise für Umweltbericht und Begründung zu B X 5.1.3 und 5.1.4 s. Unterlage „Beschlussvorschläge“

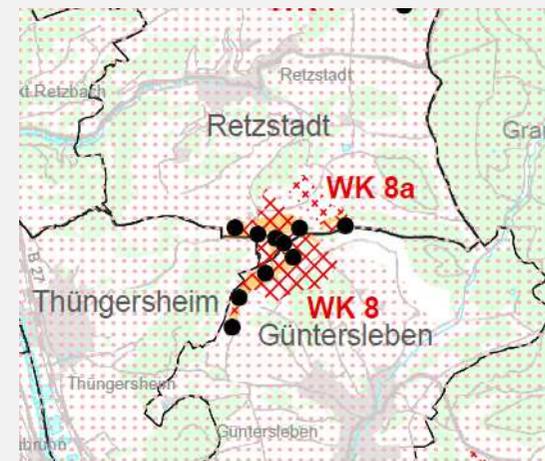
Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014



Beschlussvorschlag für PA am 7.05.2016



Vorranggebiet WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“

Gemeinde Himmelstadt, Landkreis Main-Spessart

Einwand: Betroffenheit von ökologisch hochwertigen Waldflächen, ablehnende Stellungnahme aus 1. Anhörungsverfahren wird aufrecht erhalten

RVP: Einwand wurde bereits im 1. Anhörungsverfahren behandelt/abgewogen. Geänderte Teile des Fortschreibungsentwurfs werden nicht berührt. Einwand stellt auch keinen neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar → Verweis auf Stellungnahme im 1. Anhörungsverfahren

Beschlussvorschlag 4.9.3

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorranggebiet WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



**Vorranggebiet WK 10 „Nördlich Stadelhofen“
 Vorranggebiet WK 11 „Südlich Steinfeld“
 Vorranggebiet WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“**

Stadt Karlstadt und Gemeinde Steinfeld, Landkreis Main-Spessart
 Gemeinde Steinfeld, Landkreis Main-Spessart
 Markt Zellingen, Gemeinde Urspringen, Landkreis Main-Spessart

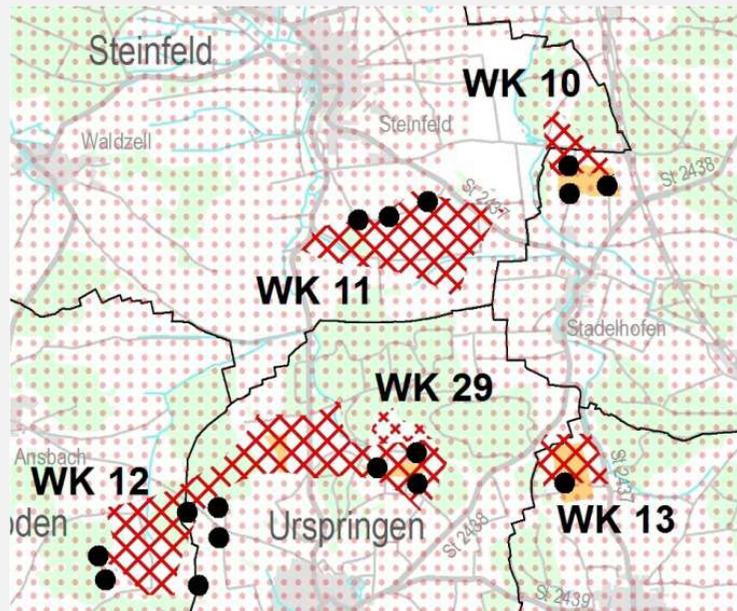
Einwand: Umzingelung

RVP: Nach Überprüfung anhand der örtlichen Situation (Topographie, Wald als Sichtkulissen) werden Orientierungswerte hinsichtlich Umzingelung eingehalten, die Grenze der visuellen Belastbarkeit des Raumes erreicht.

Beschlussvorschlag 4.10.3 , 4.11.3, 4.13.3

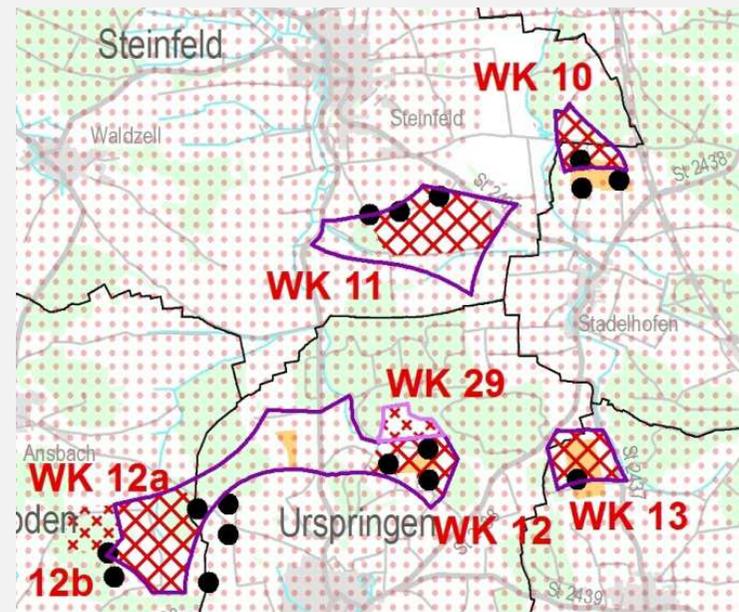
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an den Gebietsfestlegungen. Im Umweltbericht (Datenblatt) ist die getroffene Aussage zu möglichen Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten um die in der Abwägung vorgenommene differenzierte Betrachtung zu ergänzen.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014

→ **Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016**



Vorranggebiet WK 12 „Nördlich Urspringen“
Vorranggebiet WK 12a „Nordöstlich Roden“
Vorbehaltsgebiet WK 12b „Nordöstlich Roden“
Vorbehaltsgebiet WK 29 „Nördlich Urspringen“

Gemeinden Urspringen und Roden, Landkreis Main-Spessart

Einwände: VBG 12b ggf. strukturreicher Wald (sensibel zu behandeln), Brutplatz Wespenbussard, VRG/VBG WK 12a und 12b halten 10 H nicht ein → Streichung

RPV: strukturreicher Wald begründet VBG 12b, Brutplatz Wespenbussard Hinweis, 10H kein Grund für Streichung VBG/VRG

Beschlussvorschlag 4.12.3

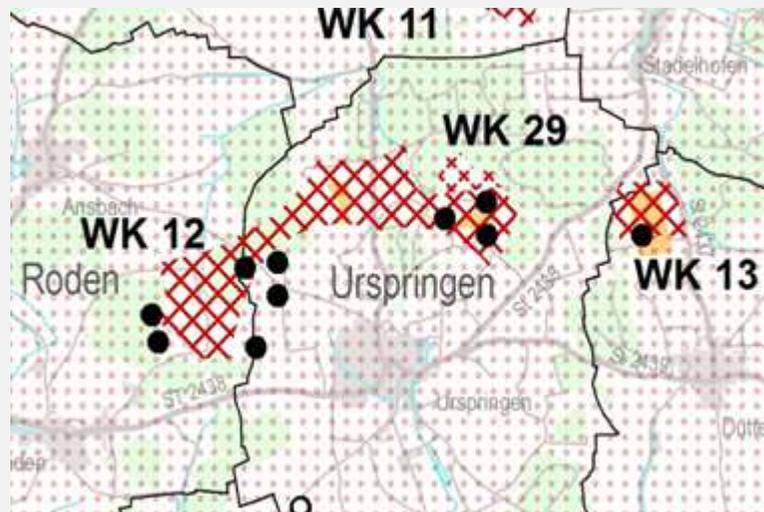
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an den Gebietsfestlegungen.

Im Umweltbericht (Datenblatt) und in der Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G)

- ist der Hinweis auf die Überlagerung des Vorbehaltsgebietes WK 12b mit einem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung zu streichen, da der wasserwirtschaftliche Vorbehalt entfällt.

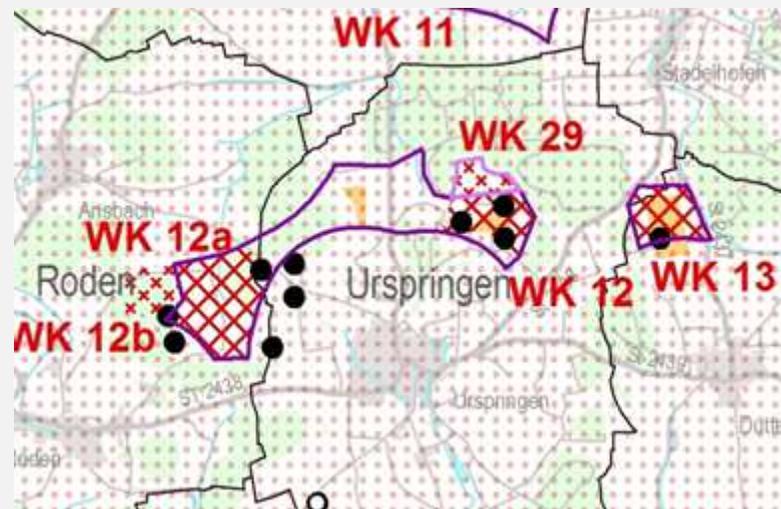
- ist der Hinweis aufzunehmen: Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 12b „Nordöstlich Roden“ ist auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Wespenbussards mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



Vorranggebiet WK 14 „Nördlich Birkenfeld“

Gemeinde Birkenfeld, Landkreis Main-Spessart

Einwände: Hinweis auf Lage im Einzugsgebiet des Brunnens im Katzensteingrund, Ablehnung da Modellflugplatz östlich angrenzt / Einschränkung Flugverkehr

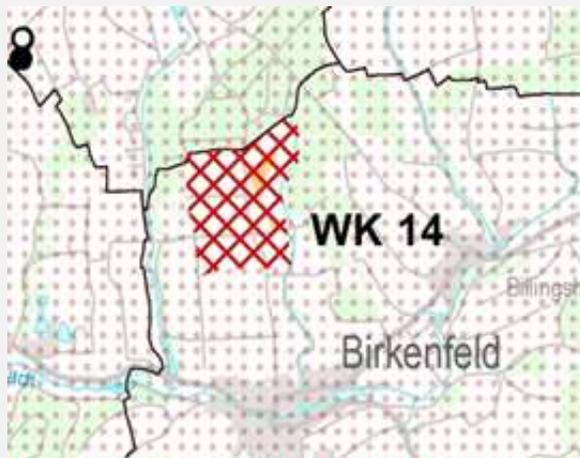
RVP: Modellflugplatz liegt 1.000 m westlich / Flugraum des luftrechtlich genehmigten Modellfluggeländes wird freigehalten

Beschlussvorschlag 4.14.3

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen der geplanten Gebietsfestlegung für das Vorbehaltsgebiet WK 14: „Nördlich Birkenfeld“.

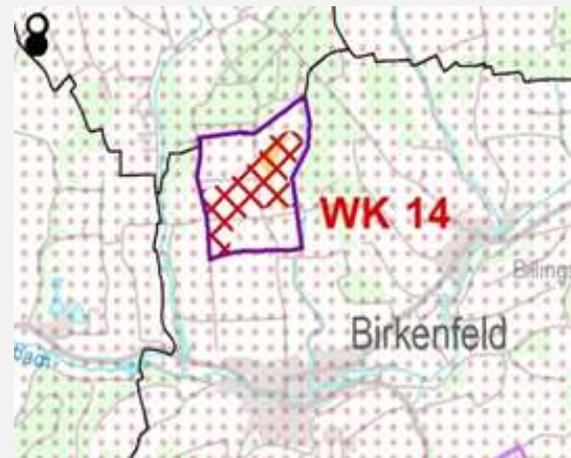
Das Datenblatt im Umweltbericht und die Begründung zu B X 5.1.4 ist um folgenden Hinweis zu ergänzen:
Das Vorbehaltsgebiet WK 14: „Nördlich Birkenfeld“ liegt im Einzugsgebiet des Brunnens im Katzensteingrund der Gemeinde Birkenfeld. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



Vorranggebiet WK 15 „Nordwestlich Remlingen“

Gemeinde Remlingen, Landkreis Würzburg; Gemeinde Erlenbach b. Marktheidenfeld, Landkreis Main-Spessart

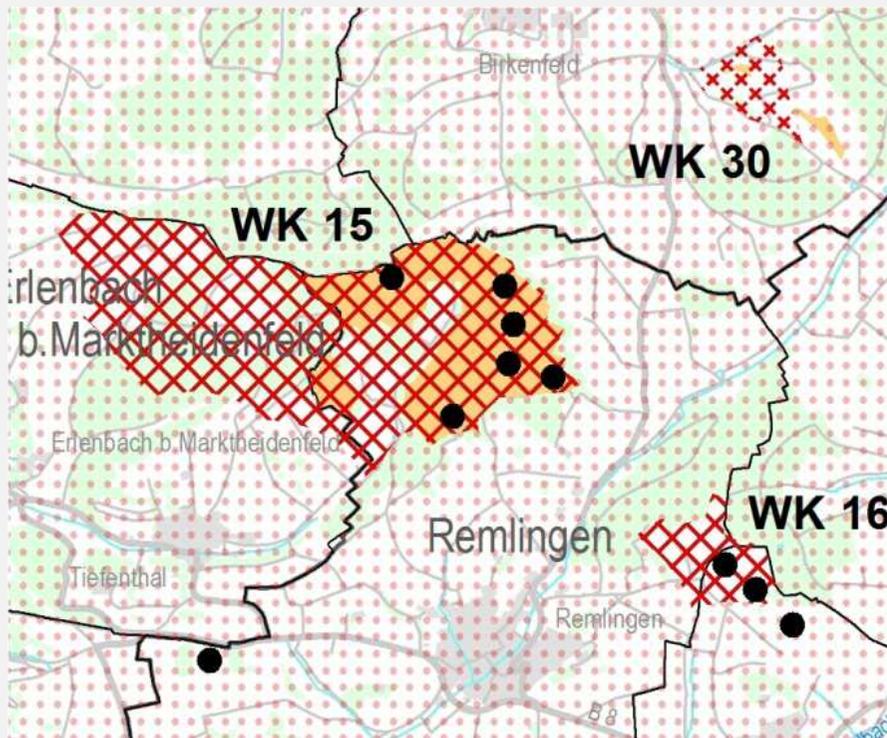
Einwand: 10 H wird nicht eingehalten → Streichung

RPV: 10 H kein Grund für Streichung VBG/VRG

Beschlussvorschlag 4.15.3

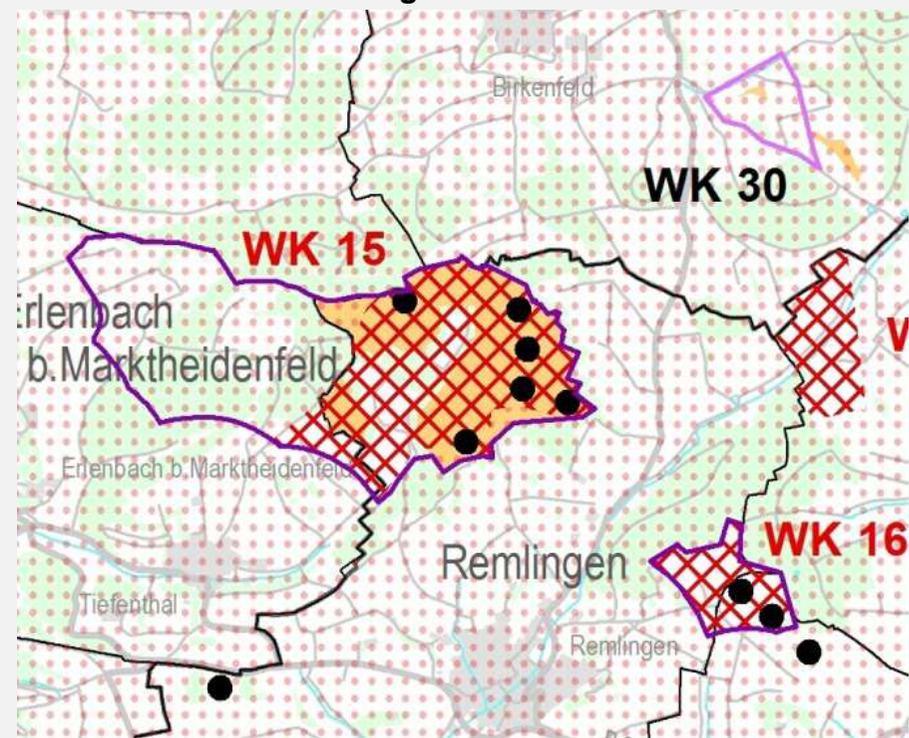
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorranggebiet WK 15 „Nordwestlich Remlingen“:

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



Vorranggebiet WK 16 „Nördlich Uettingen“

Gemeinden Uettingen und Remlingen, Landkreis Würzburg

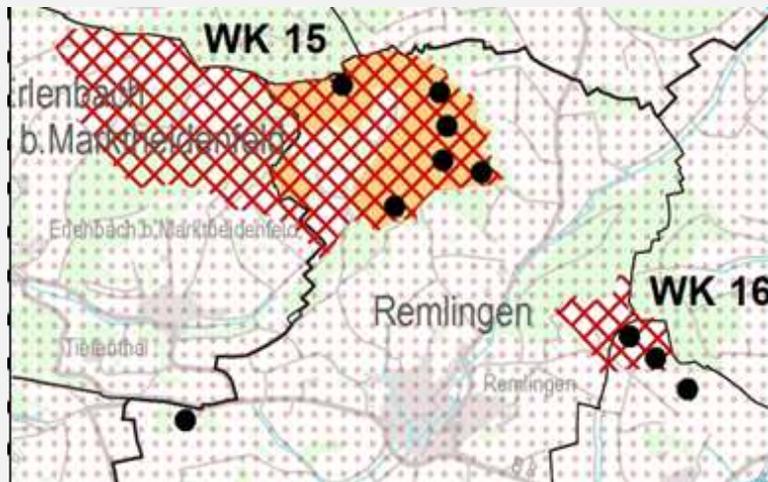
Einwände: u. a. geschützter Landschaftsbestandteil „Stämmigraben“ (harte Tabufläche) ausschneiden, Streichung VRG 16 / Festlegung vollständig als Ausschlussgebiet im Bereich Gemeinde Remlingen (Konzentrationsfläche im Bereich VRG WK 15), Streichung VRG 16 wegen Rotmilanhorst und fehlender Grundstücksverfügbarkeit

RVP: vorgebrachte Aspekte wurden im 1. Anhörungsverfahren behandelt/abgewogen. Geänderte Teile des Fortschreibungsentwurfs werden nicht berührt. Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange dar.

Informationen über Eigentumsverhältnisse liegen dem RPV nicht vor. Festlegung VRG/VBG dient langfristiger Flächensicherung, Eigentumsverhältnisse/Grundstücksverfügbarkeiten können auch kurzfristigen Änderungen unterliegen. GLB „Stämmigraben“ liegt außerhalb VRG WK 16 (Kein Umgebungsschutzpuffer).

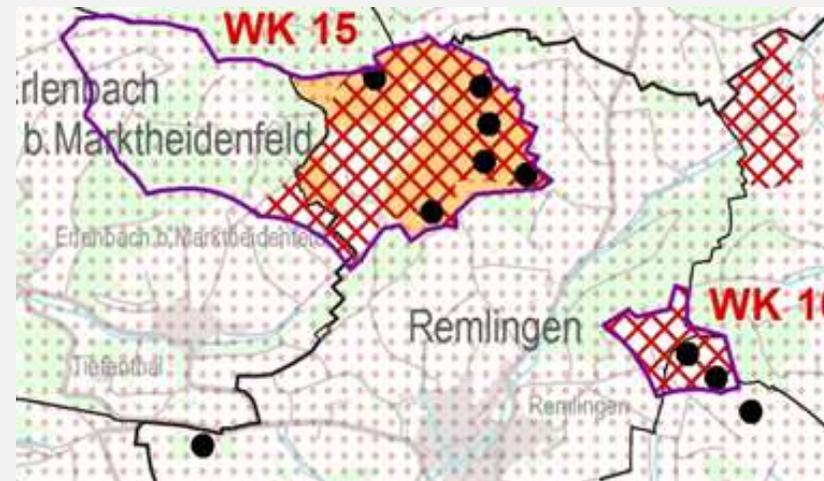
Beschlussvorschlag 4.16.3 : Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorranggebiet WK 16 „Nördlich Uettingen“.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



Einwände: Überprüfung Flächenanteile geschützte Biotop (Tabufläche), Bedenken wegen Kulissenwirkung zum landschaftsprägenden Schloss Veitshöchheim mit Schlosspark (Vorbelastung), Streichung VRG 16 wegen Rotmilanhorst und fehlender Grundstücksverfügbarkeit.

RVP: vorgebrachte Aspekte wurden im 1. Anhörungsverfahren behandelt/abgewogen. Geänderte Teile des Fortschreibungsentwurfs werden nicht berührt. Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange dar. Geschützte Biotopflächen wegen Flächengröße < 5 ha nicht darstellbar / randliche werden herausgenommen. Informationen über Eigentumsverhältnisse liegen dem RPV nicht vor. Festlegung VRG/VBG dient langfristiger Flächensicherung, Eigentumsverhältnisse/Grundstücksverfügbarkeiten können auch kurzfristigen Änderungen unterliegen.

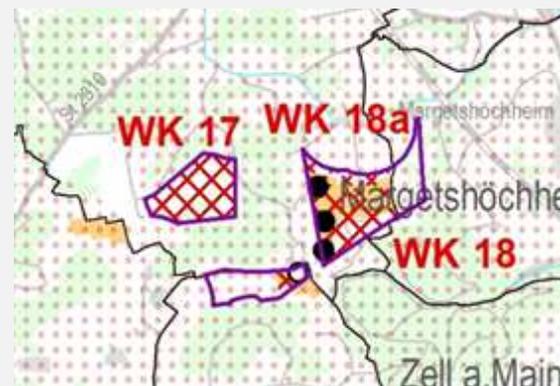
Beschlussvorschlag 4.17.3

Die zeichnerische Darstellung der WK 17 ist zu überprüfen (Festlegungen der VRG/VBG werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt) und das Biotop Nr. 6124-0080 „Osthang und Talende des Birkiggraben-Tals“ (Teilflächen gesetzlich gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) vollständig als Ausschlussgebiet festzulegen. **Neben der Anpassung der zeichnerischen Darstellung ergeben sich aus dem 2. Anhörungsverfahren keine Änderungen für das Vorranggebiet WK 17 „Südlich Leinach“.**

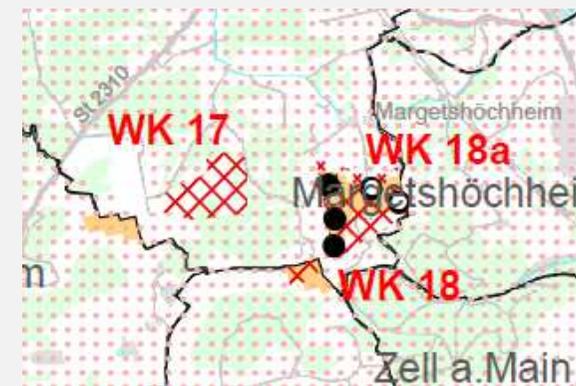
Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014



→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



Einwände: Streichung VRG 18 wegen Rotmilanhorst und fehlender Grundstücksverfügbarkeit. Biotopkartierte Hecken sind auch ABSP-Flächen und zu schonen. VRG grenzt an Anlagenschutzbereich VOR Würzburg an, daher im VOR belegen.

RVP: Berücksichtigung Hinweis ABSP-Fläche. VRG 18 liegt außerhalb Anlagenschutzbereich VOR Würzburg (Hinweis), innerhalb VOR wurden lediglich VBG ausgewiesen. Informationen über Eigentumsverhältnisse liegen dem RPV nicht vor. Festlegung VRG/VBG dient langfristiger Flächensicherung, Eigentumsverhältnisse/Grundstücksverfügbarkeiten können auch kurzfristigen Änderungen unterliegen.

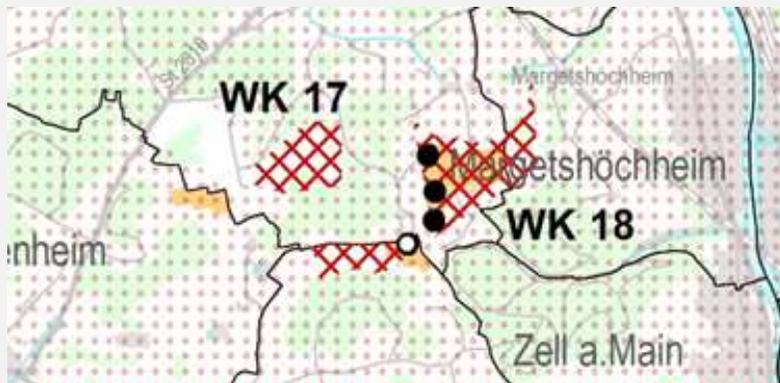
Beschlussvorschlag 4.18.3

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an der Gebietsfestlegung für das Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“.

Das Datenblatt im Umweltbericht ist um folgenden Hinweis zu ergänzen: Überschneidung mit der ABSP Fläche (ergänzend zum Biotop 6124-0071 „Hecken im Flurbereich Bachwiesengraben“).

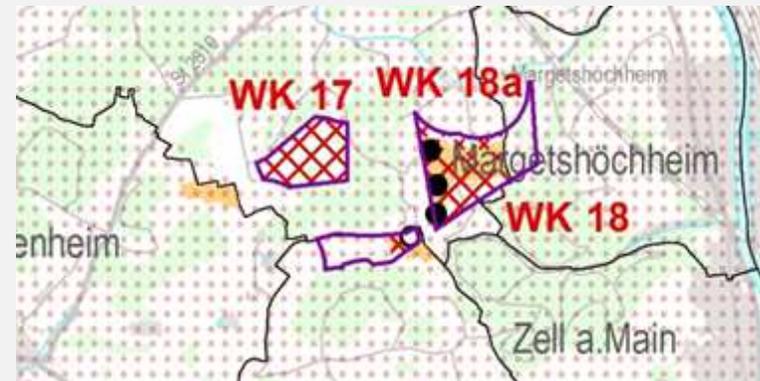
Die Begründung zu B X 5.1.4 (Anlagenschutzbereiche des zivilen Luftverkehrs) ist um folgenden Hinweis zu ergänzen: VRG WK 18 grenzt direkt an den Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VOR Würzburg an. Je nach Verortung, Dimensionierung, Gestaltung von Bauvorhaben besteht Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



Vorranggebiet WK 19 „Südlich Helmstadt“ - Vorbehaltsgebiet WK 31 „Nördlich Unteraltertheim“

Vorbehaltsgebiet WK 32 „Östlich Neubrunn“ Gemeinden Altertheim und Neubrunn und Markt Helmstadt, Landkreis Würzburg

Einwände: u.a. VRG grenzt an Anlagenschutzbereich VOR Würzburg an, daher im VOR belegen. Abstand zu VRG CA 1,u und VBG Gips GI 24 zu klein (300 m Puffer).

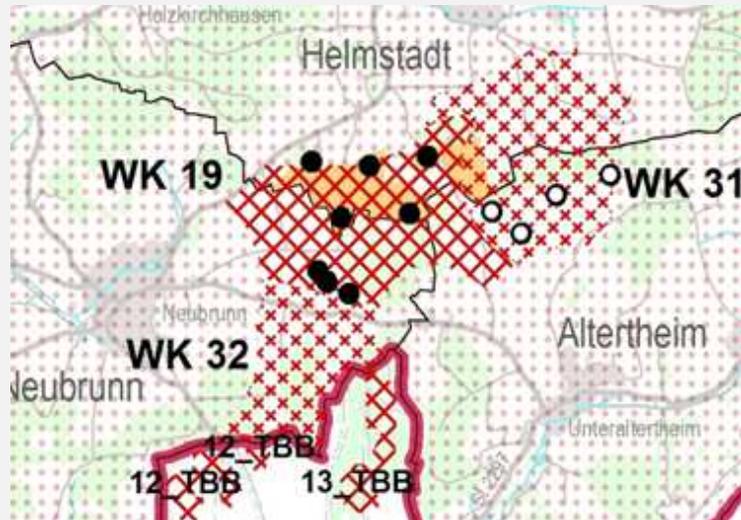
RVP: VRG 19 liegt außerhalb Anlagenschutzbereich VOR Würzburg (Hinweis), innerhalb VOR nur VBG ausgewiesen. Abstand zu VRG CA 1,u eingehalten (Abbaubereich weicht geringfügig ab), zu VBG Gips GI 24 ist kein Sprengschuttpuffer einzuhalten.

Beschlussvorschlag 4.19.3

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an der Gebietsfestlegung für das Vorranggebiet WK 19 „Südöstlich Leinach“.

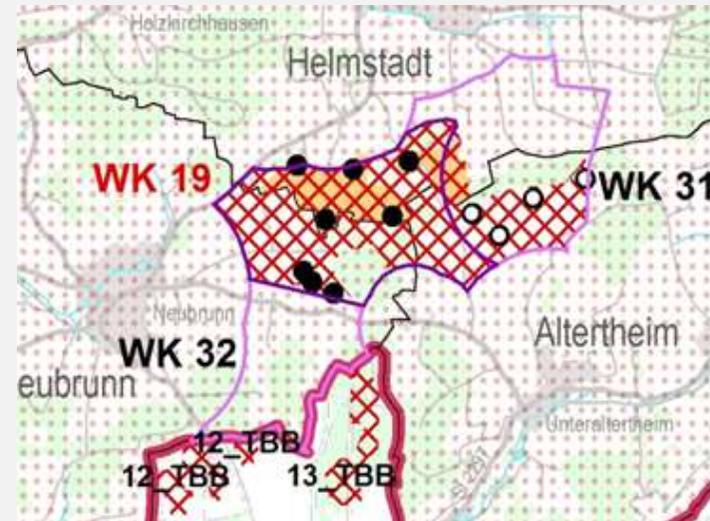
Die Begründung zu B X 5.1.4 (Anlagenschutzbereiche des zivilen Luftverkehrs) ist um folgenden Hinweis zu ergänzen: Das VRG WK 19 grenzt direkt an den Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VOR Würzburg an. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss gem. PA vom 16.10.2016

→ **Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016**



Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ Gemeinde Bergtheim, Landkreis Würzburg

Einwände: u.a. Ausweisung VRG im Bereich Bauernholz Gemarkung Prosselsheim (SO Windkraft geplant) / 1.000 m Puffer um Bereich mit herausragendem Landschaftsbild zu groß. Georisiken. Kritisch Lage zur Zisterzienserabtei Heiligenthal (Vorbelastung)

RVP: vorgebrachte Aspekte wurden im 1. Anhörungsverfahren behandelt/abgewogen. Geänderte Teile des Fortschreibungs-entwurfs werden nicht berührt. Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange dar. Lage SO Windkraft eindeutig im Ausschlussgebiet. Umgebungsschutzpuffer sichert fließende Übergänge. Beeinträchtigung Kulissenwirkung Zisterzienserabtei Heiligenthal durch Vorbelastung / keine Ausweitung Sichtsektor.

Beschlussvorschlag 4.20.3

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an den Festlegungen des VRG WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ sowie dem weichen Ausschlusskriterium „Bereich mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild + 1.000 m Puffer“.

Im Datenblatt des Umweltberichts ist die Liste der landschaftsprägenden Baudenkmäler um folgenden Hinweis zu ergänzen: „ehem. Zisterzienserabtei Heiligenthal (D-6-78-175-24, Haager Liste)“

Die Begründung zu B X 5.1.3 RP 2 (Z) ist um folgende Hinweise zu ergänzen: Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichttriskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschlussvor PA am 16.10.2014 / 14.10.2015 → Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“, Vorbehaltsgebiet WK 21a „Südöstlich Bibergau“

Gemeinde Dettelbach, Landkreis Kitzingen

Einwände: Ablehnung (BI, Private) u.a. Gesundheit und Wohlbefinden (Lärm, Schattenschlag, Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall, Discoeffekt, Brand etc.), 10 H-Abstandsregelung, Landschaftsbild (Attraktivitätsminderung beeinträchtigt Erholung und Tourismus und mindert den Wert von umliegenden Grundstücken); Artenschutz (Vögel und Fledermäuse); Finanzielle Aspekte (Gerechtigkeitsempfinden und Wirtschaftlichkeit & Effizienz). Bedenken wegen Lage zum Ensemble Dettelbach mit landschaftsprägendem Denkmal Pfarrkirche.

RVP: Vorgebrachte Aspekte wurden im 1. Anhörungsverfahren behandelt/abgewogen. Geänderte Teile des Fortschreibungs-entwurfs werden nicht berührt. Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange dar.

Beschlussvorschlag 4.21.3: Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“ und das Vorbehaltsgebiet WK 21a „Südöstlich Bibergau“.

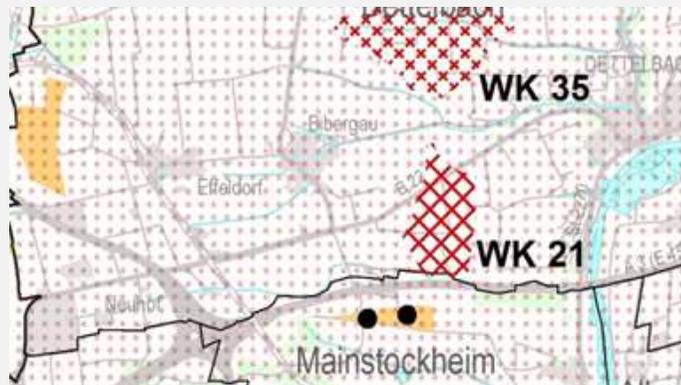
Hinweis: Im Beschluss 4.3213 (Vorbehaltsgebiet WK 42) fehlt der aufzunehmende Hinweis auf Georisiken.

Vorbehaltsgebiet WK 35 „Nordwestlich Dettelbach“

Gemeinde Dettelbach, Landkreis Kitzingen

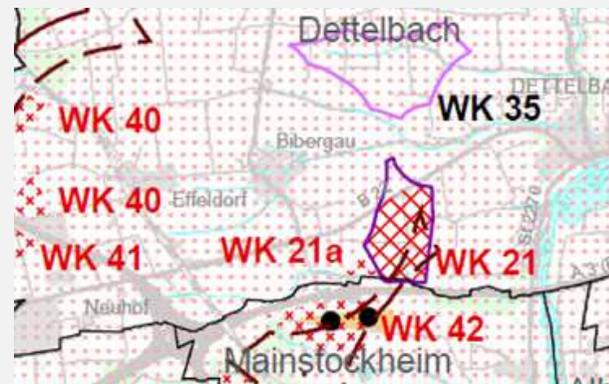
Beschlussvorschlag 4.30.3: Im Ergebnis des 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen. Die Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 35 „Nordwestlich Dettelbach“ im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten sowie aufgrund entgegenstehender Belange des Artenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Denkmalpflege und des Flugverkehrs und Festlegung als Ausschlussgebiet wird beibehalten.

Stand: gemäß Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



Vorranggebiet WK 22 „Nordöstlich Prichsenstadt“

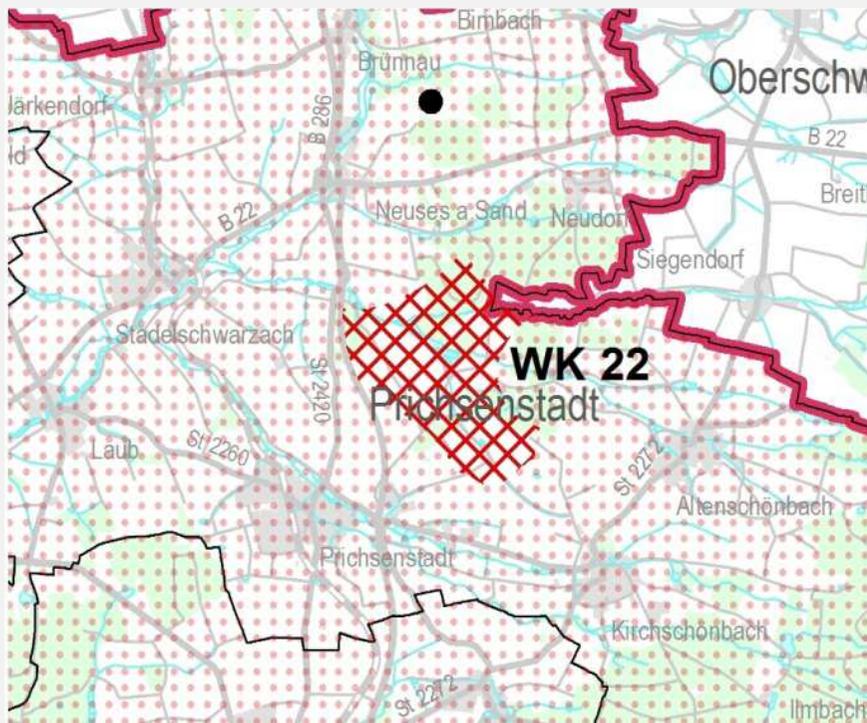
Stadt Prichsenstadt, Landkreis Kitzingen

Keine Einwände

Beschlussvorschlag 4.22.3

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. An der Streichung des Vorranggebietes WK 22 „Nordöstliche Prichsenstadt“ und der Festlegung als Ausschlussgebiet wird festgehalten.

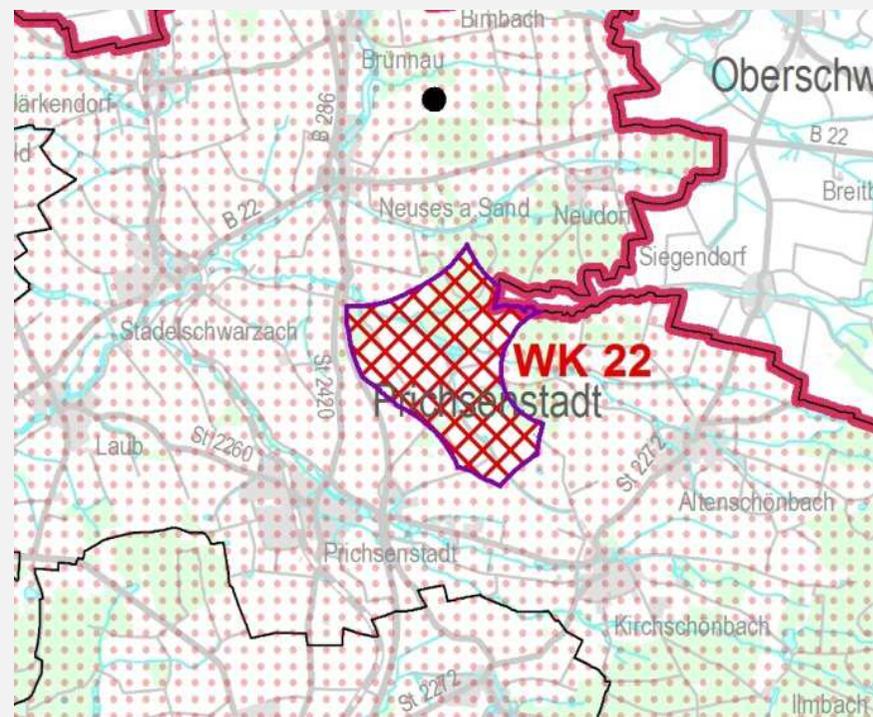
Beschluss VV vom 15.10.2013



RPV Würzburg (2)

Beschluss für PA am 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



Vorranggebiet WK 23 „Nordöstlich Martinsheim“

Gemeinde Martinsheim, Landkreis Kitzingen

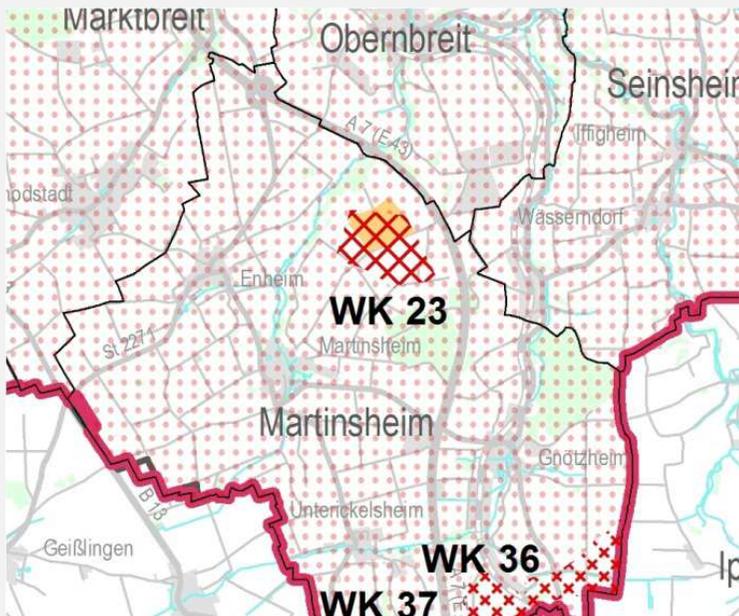
Einwände: Ablehnung (BI, Private) u.a. Gesundheit und Wohlbefinden (Lärm, Schattenschlag, Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall, Discoeffekt, Brand etc.), 10 H-Abstandsregelung, Landschaftsbild (Attraktivitätsminderung beeinträchtigt Erholung und Tourismus und mindert den Wert von umliegenden Grundstücken); Artenschutz (Vögel und Fledermäuse); Finanzielle Aspekte (Gerechtigkeitsempfinden und Wirtschaftlichkeit & Effizienz). Reduzierung auf rechtskräftiges SO Wind.

RVP: Vorgebrachte Aspekte wurden im 1. Anhörungsverfahren behandelt/abgewogen. Geänderte Teile des Fortschreibungsentwurfs werden nicht berührt. Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange dar / Raum für Repowering.

Beschlussvorschlag 4.23.3

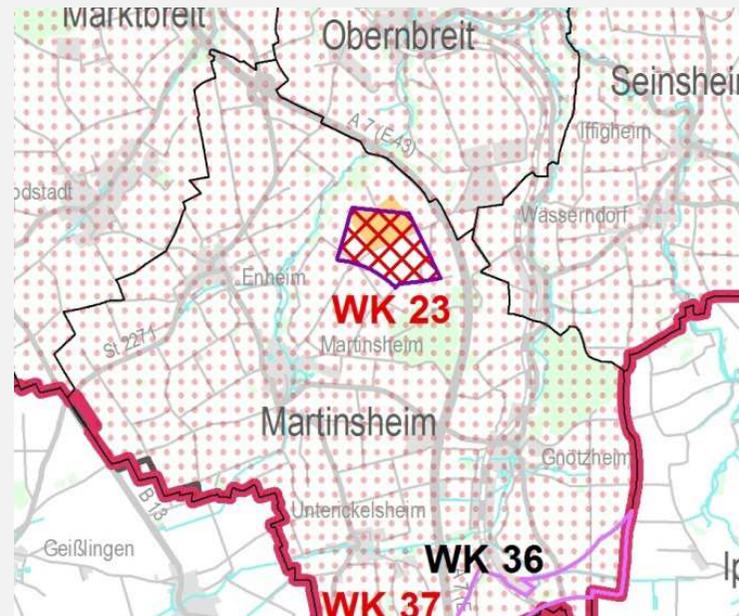
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorranggebiet WK 23 „Nordöstlich Martinsheim“.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss vom 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



Einwände: Streichung u.a. wegen Planung WSG, Lage im Naturpark/Landschaftsbild Stufe 4, Siedlungspuffer zu Sondergebiet „Fremdenverkehr Seemühle“. Hinweis Habitat landkreisbedeutsamer Vogelarten

RVP: Wasserwirtschaftlicher Vorbehalt entfällt, Vogelhabitat direkt angrenzend, Berücksichtigung Siedlungspuffer

Beschlussvorschlag 4.24.3

Das Vorranggebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“ ist aufgrund zu berücksichtigender Erholungs- und Fremdenverkehrsbelange um den Bereich des Abstandspuffers von 1.000 m um das Sondergebiet „Fremdenverkehr Seemühle“ zurückzunehmen und als Ausschlussgebiet festzulegen.

Größe VRG WK 24: 38 ha (vormals 49 ha)

Weitere Begründung: s. Beschlussvorschlag 4.24.3

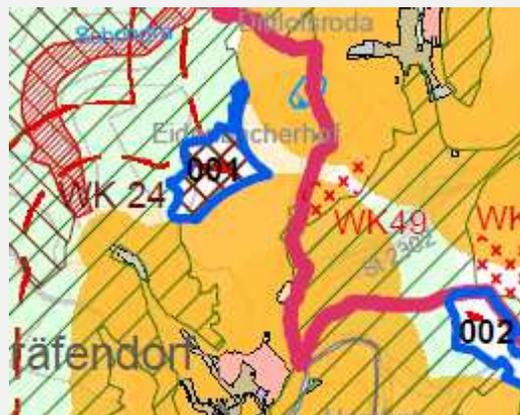
Das Datenblatt im Umweltbericht ist um einen Hinweis auf das östlich angrenzende Habitat landkreisbedeutsamer Vogelarten (ASK Vögel) zu ergänzen.



Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014



Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016

Vorbehaltsgebiet WK 25 „Westlich Karsbach“

Gemeinde Karsbach, Landkreis Main-Spessart

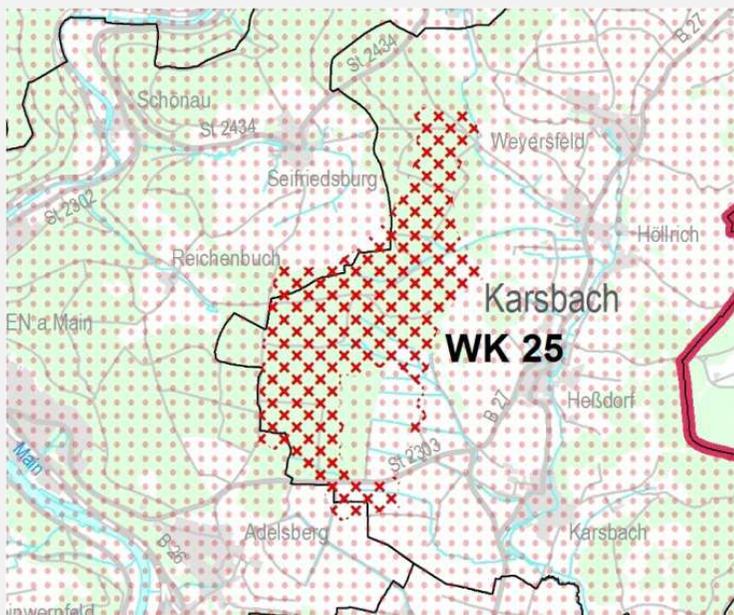
Einwand: Bedenken wegen Festlegung als Vorbehaltsgebiet wegen Beeinträchtigung landschaftsprägender Denkmäler: Altstadt Gemünden a.Main, Burgruine Scherenburg, Burgruine Homburg, Schloss Höllrich

RVP: Festlegung unbeplantes Gebiet: denkmalpflegerische Belange ggf. im nachgeordneten Verfahren

Beschlussvorschlag 4.25.3

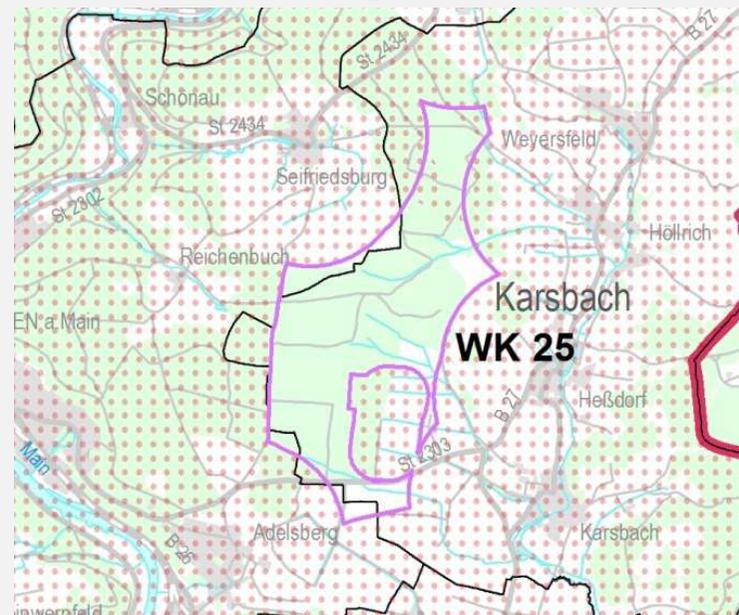
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für die Festlegung des ursprünglich geplanten Vorbehaltsgebietes WK 25 „Westlich Karsbach“ als unbeplante Fläche, sogenannte „weiße Fläche“.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



Vorbehaltsgebiet WK 26 „Östlich Gänheim“

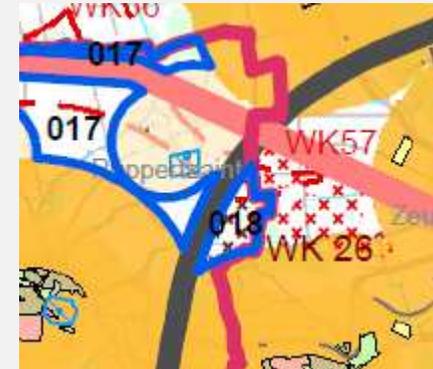
Stadt Arnstein Landkreis Main-Spessart

Einwand: Hofgut Ruppertzaint mit 1.000 m puffern entsprechend Weiler Dattensoll.

RVP: Wohnnutzungen im Außenbereich (Weiler, Einzelhöfe) werden entsprechend dem regionalen Planungskonzept mit 500 m Siedlungsabstand versehen.

Beschlussvorschlag 4.26.3

Aus 2. dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorbehaltsgebiet WK 26 „Östlich Gänheim“.



Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



Vorbehaltsgebiet WK 30 „Südöstlich Birkenfeld“

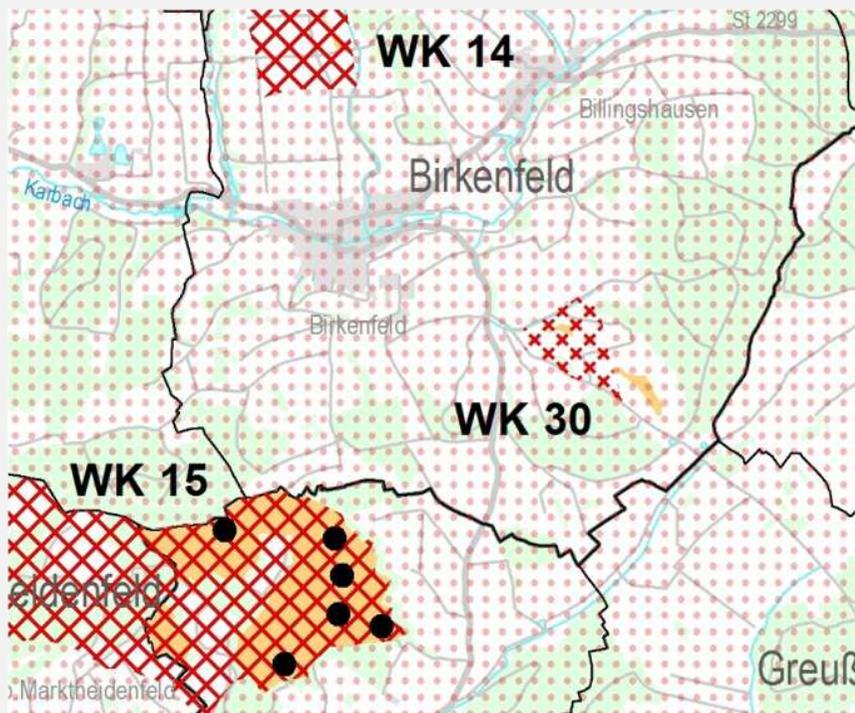
Gemeinde Birkenfeld, Landkreis Main-Spessart

Keine Einwände

Beschlussvorschlag 4.27.3

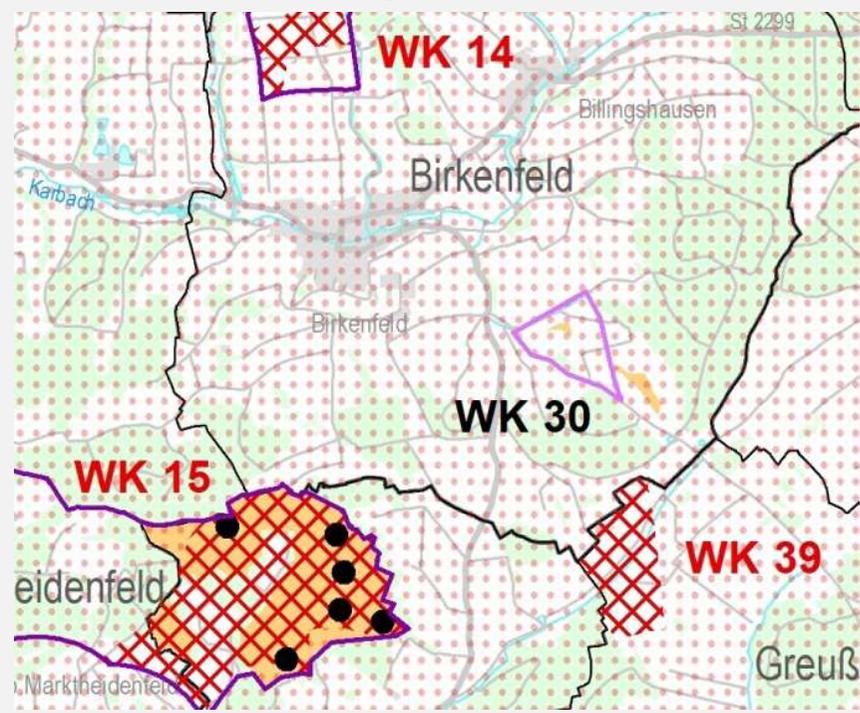
Im Ergebnis des 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen. An der Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 30 „Südöstlich Birkenfeld“ und Festlegung als Ausschlussgebiet wird festgehalten.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



Vorbehaltsgebiet WK 33 „Nördlich Tauberrettersheim“

Gemeinde Tauberrettersheim, Stadt Röttingen, Landkreis Würzburg

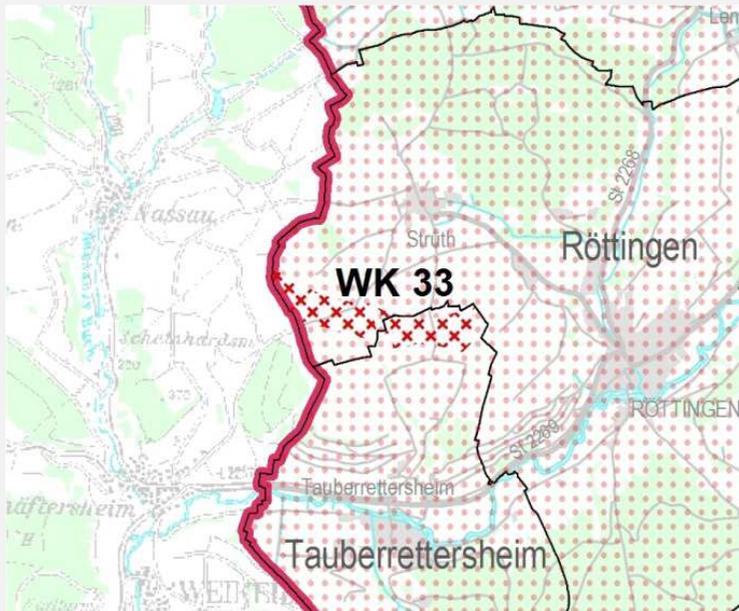
Einwände: Streichung u.a. wegen 10 H-Regelung, Anwendung 2.000 m Puffer zum Taubertalrand, Jagdgebiet Rotmilan

RVP: VBG entspricht regionalem Konzept mit 1.000 m Puffer zum Taubertalrand, 10 H-Regelung und Lage im möglichen Jagdgebiet Rotmilan begründen keinen Ausschluss auf Regionalplanebene.

Beschlussvorschlag 4.28.3

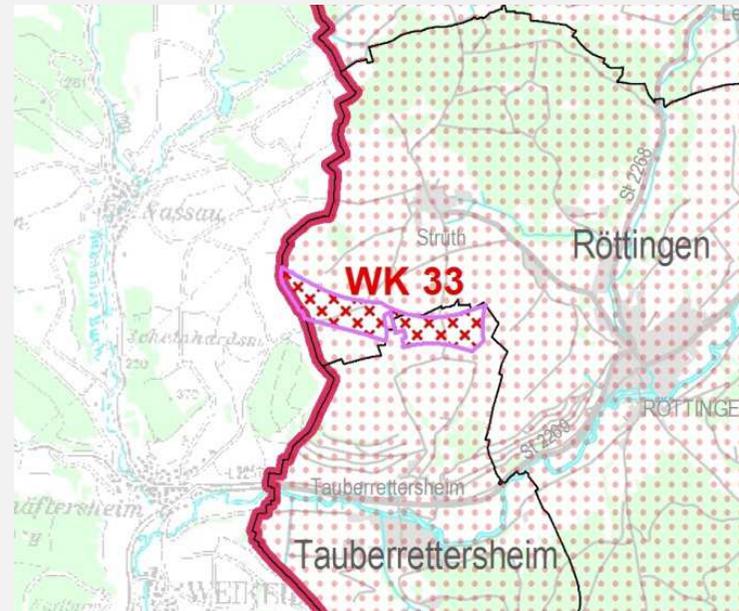
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen am Vorbehaltsgebiet WK 33 „Nördlich Tauberrettersheim“ und an dem regionalen Planungskonzept (Kriterienkatalog).

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



Vorbehaltsgebiet WK 34 „Westlich Burggrumbach“

Gemeinde Unterpleichfeld, Landkreis Würzburg

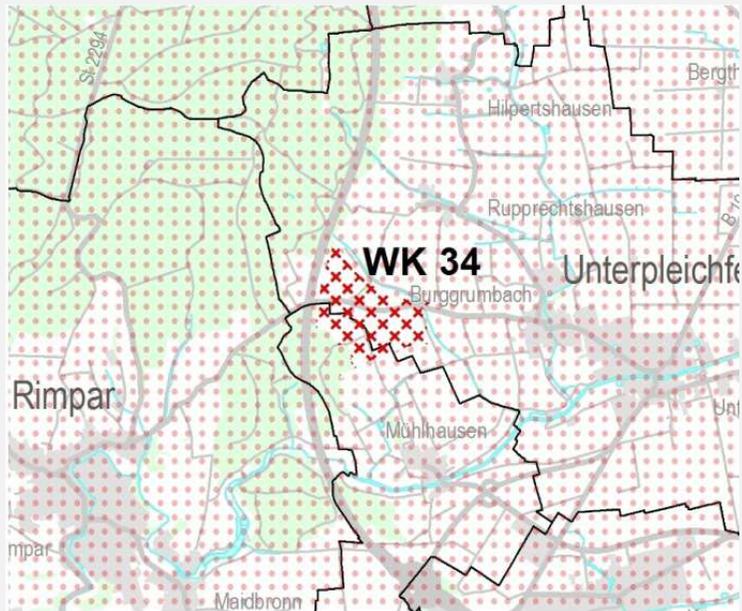
Einwand: Hinweis Bodendenkmale

RVP: Bereits im Umweltbericht (Datenblatt) enthalten.

Beschlussvorschlag 4.29.3

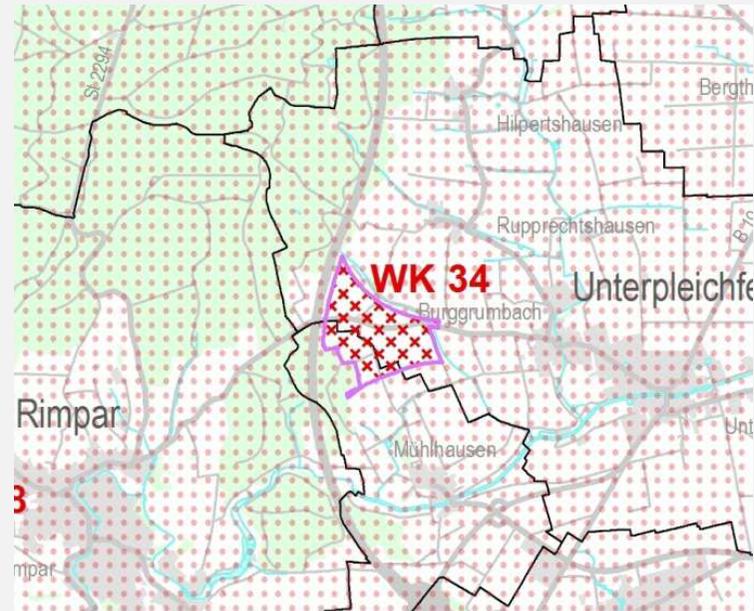
Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorbehaltsgebiet WK 34 „Westlich Burggrumbach“.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014

→ **Beschluss für PA am 05.07.2016**



Vorbehaltsgebiet WK 36 „Südlich Gnötzheim“

Gemeinde Martinsheim, Landkreis Main-Spessart

Beschlussvorschlag 4.31.3: Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. Die Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 36 „Südlich Gnötzheim“ im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen des visuellen Überlastungsschutzes und einem vollständigen Einkreisen von Orten und Festlegung als Ausschlussgebiet, wird beibehalten.

Vorbehaltsgebiet WK 37 „Südlich Unterickelsheim“

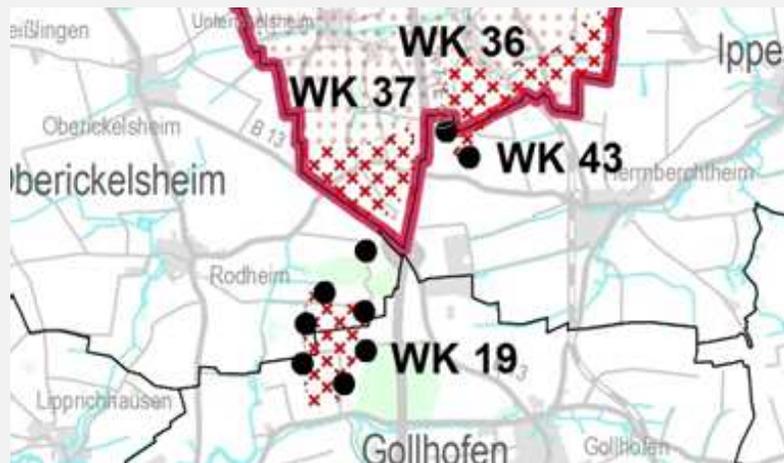
Gemeinde Martinsheim, Landkreis Kitzingen

Einwände: Ablehnung (u.a. Private) u.a. Gesundheit und Wohlbefinden (Lärm, Schattenschlag, Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall, Discoeffekt, Brand etc.), 10 H-Abstandsregelung, Umzingelung, Landschaftsbild (Attraktivitätsminderung beeinträchtigt Erholung und Tourismus und mindert den Wert von umliegenden Grundstücken); Artenschutz (Vögel und Fledermäuse); Finanzielle Aspekte (Gerechtigkeitsempfinden und Wirtschaftlichkeit & Effizienz). Erhöhung Abstandspuffer zum Gewerbegebiet auf 600 m (Gewerbegebiet Region Westmittelfranken).

RVP: Vorgebrachte Aspekte wurden im 1. Anhörungsverfahren behandelt/abgewogen. Geänderte Teile des Fortschreibungsentwurfs werden nicht berührt. Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange dar. Gewerbebuffer von 300 m entspricht den Konzepten der Region Würzburg sowie der Region Westmittelfranken.

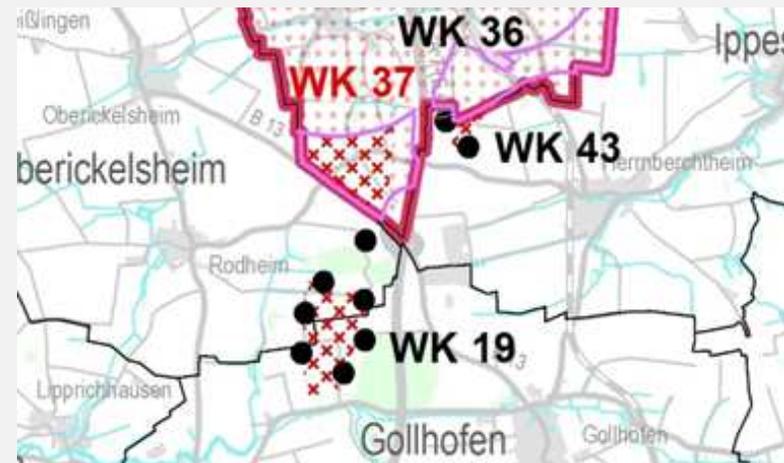
Beschlussvorschlag 4.32.3: Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorbehaltsgebiet WK 37 „Südlich Unterickelsheim“.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss am 16.10.2014

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



Vorbehaltsgebiet WK 38: „Westlich Rimpar“

Gemeinde Rimpar, Landkreis Würzburg

Einwände: Hinweis auf Überlagerung mit vorgeschlagenen VRG Wasserversorgung (keine grundsätzlichen Bedenken) und Georisiken

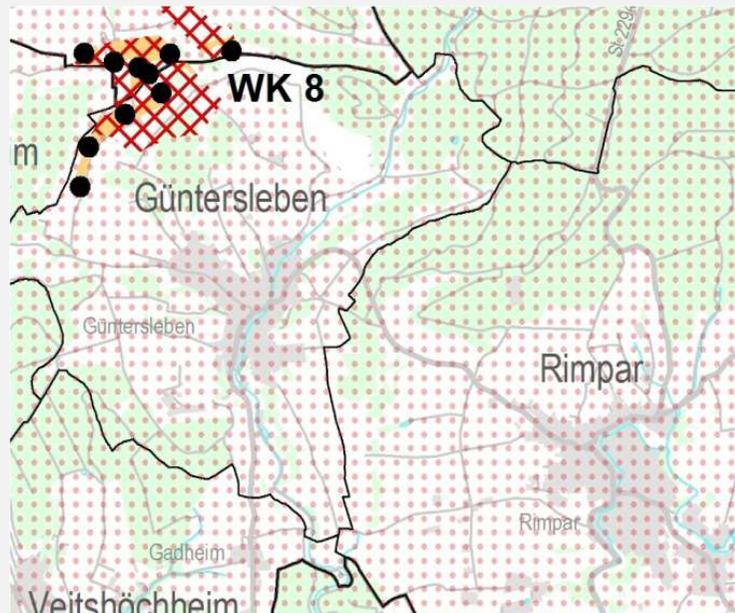
RVP: Hinweis auf Überlagerung mit VRG Wasserversorgung bereits in Begründung und Umweltbericht aufgenommen.

Beschlussvorschlag 4.33.3

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an den Festlegungen für das Vorbehaltsgebiet WK 38: „Westlich Rimpar“.

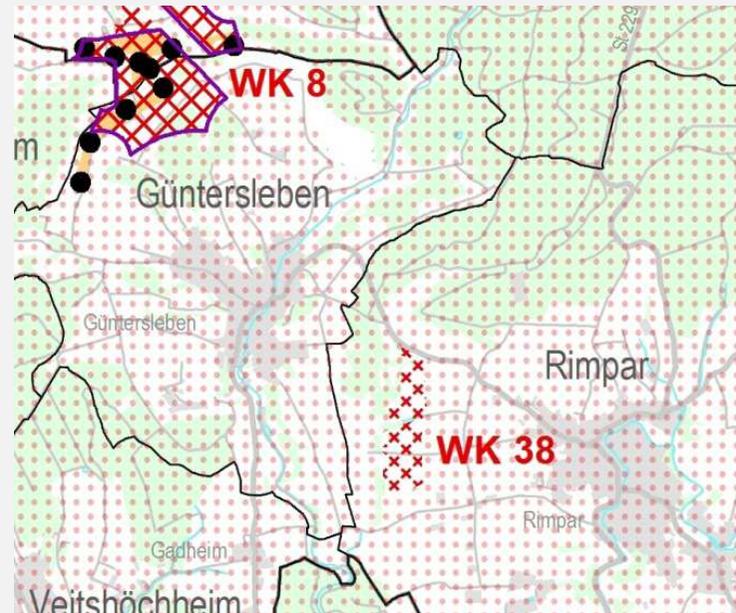
Die Begründung zu B X 5.1.4 (G) ist um folgenden Hinweis zu ergänzen: Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichttrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.

Beschluss VV vom 15.10.2013



Beschluss PA am 16.10.2014 (14.10.2015)

→ Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016

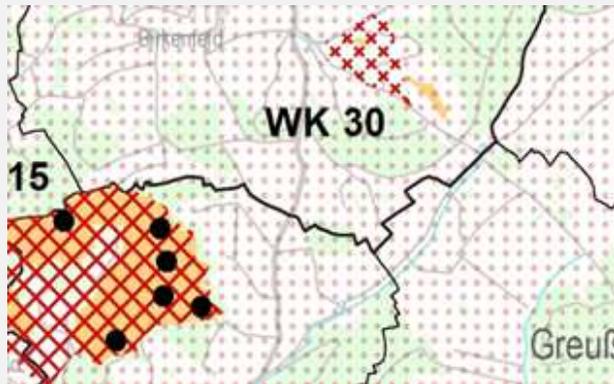


**Vorranggebiet WK 39 „Nordwestlich Greußenheim“
Vorbehaltsgebiet WK 39a „Nordwestlich Greußenheim“**

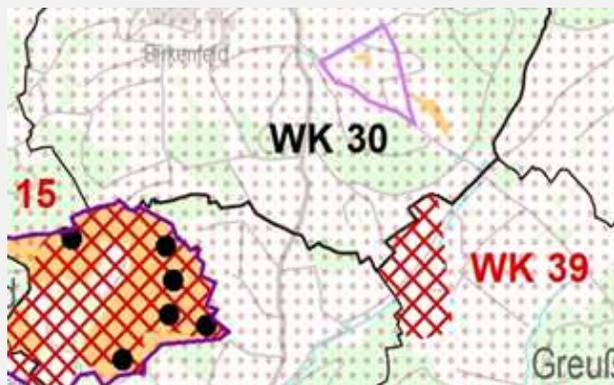
Gemeinde Greußenheim, Landkreis Würzburg

Einwände: Berücksichtigung Brutplatz gem. Gutachten. Verlagerung nach Osten wegen Rohstoffpotenzial. Streichung wegen Rotmilanhorst und fehlender Grundstücksverfügbarkeit.

RVP: Anpassung VRG/VBG gem. Bruthinweis bereits erfolgt (regionalplanerische Unschärfe). Rohstoffpotenzialflächen finden keine Berücksichtigung angesichts Energiewende. Informationen über Eigentumsverhältnisse liegen dem RPV nicht vor. Festlegung VRG/VBG dient langfristiger Flächensicherung, Eigentumsverhältnisse, Grundstücksverfügbarkeiten können auch kurzfristigen Änderungen unterliegen



Beschluss VV vom 15.10.2013



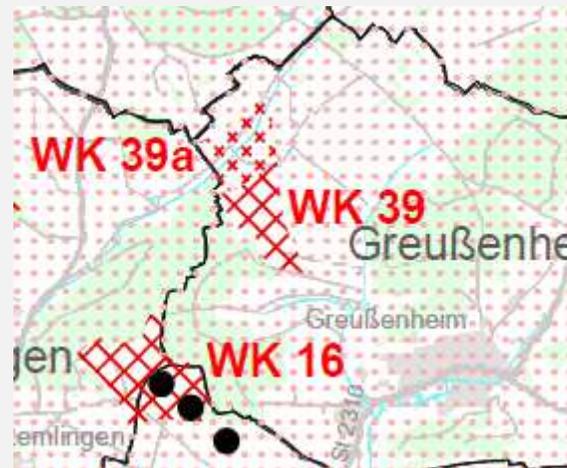
Beschluss VV vom 16.10.2014

Beschlussvorschlag 4.34.3

- Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das
- Vorranggebiet WK 39 „Nordwestlich Greußenheim“
 - Vorbehaltsgebiet WK 39a „Nordwestlich Greußenheim“

Beschluss am 16.10.2014

→ **Beschlussvorschlag für PA am 07.05.2016**



Vorbehaltsgebiet WK 40 „Westlich Effeldorf“ Gemeinden Dettelbach /Rottendorf, Landkreise Kitzingen /Würzburg

Einwände: Ablehnung u.a. wegen Artenschutz (Wiesenweihe). Hinweis Georisiken. Lage im VOR Würzburg.

RVP: Aufgrund Lage im VOR Würzburg und Nähe zum Schwerpunktgebiet Wiesenweihe erfolgte Festlegung als VBG.

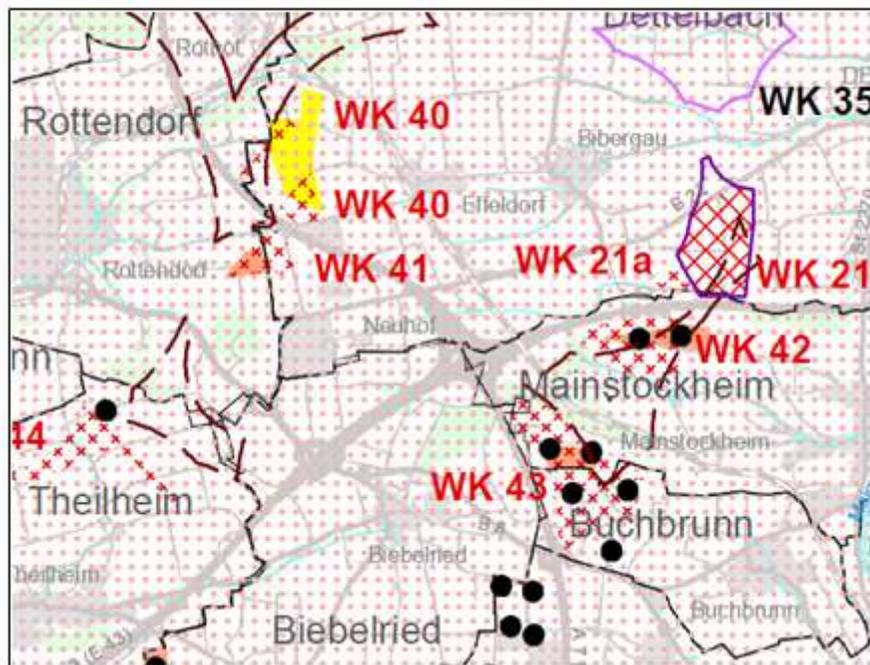
Beschlussvorschläge 4.35.3 , 4.36.3, 4.37.3

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen der Gebietsfestlegungen für die Vorbehaltsgebiete WK 40 „Westlich Effeldorf“, WK 41 „Östlich Rottendorf“, WK 42 „Nordwestlich Mainstockheim“

Die Begründung zu B X 5.1.4 (G) ist um folgende Hinweise zu ergänzen:

Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichttrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.

Hinweis: Im Beschluss 4.37.3 (Vorbehaltsgebiet WK 42) fehlt der aufzunehmende Hinweis auf Georisiken.



Vorbehaltsgebiet WK 41 „Östlich Rottendorf“

Gemeinden Dettelbach /Rottendorf, Landkreise Kitzingen /Würzburg

Einwände: Ablehnung ohne Begründung. Hinweise Georisiken, Lage im VOR Würzburg.

RVP: VBG aufgrund Lage im VOR Würzburg

Vorbehaltsgebiet WK 42 „Nordwestlich Mainstockheim“

Gemeinde Mainstockheim, Landkreis Kitzingen

Einwände: Hinweise Georisiken, Lage im VOR Würzburg.

RVP: VBG aufgrund Lage im VOR Würzburg

Beschluss PA am 14.10.2015

→ **Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016**

RPV Würzburg (2)

Vorbehaltsgebiet WK 43 „Nordwestlich Buchbrunn“ Gemeinden Buchbrunn/Mainstockheim, Landkreis Kitzingen

Einwände: Forderung Überprüfung Ausschluss/Erweiterung bis Höhe GLB (WKA im Genehmigungsverfahren). Hinweis auf Lage im VOR:

RVP: Überprüfung am Konzept: Umgebungsschutzpuffer um GLB entfällt. VBG aufgrund Lage im VOR Würzburg.

Beschlussvorschlag 4.38.3:

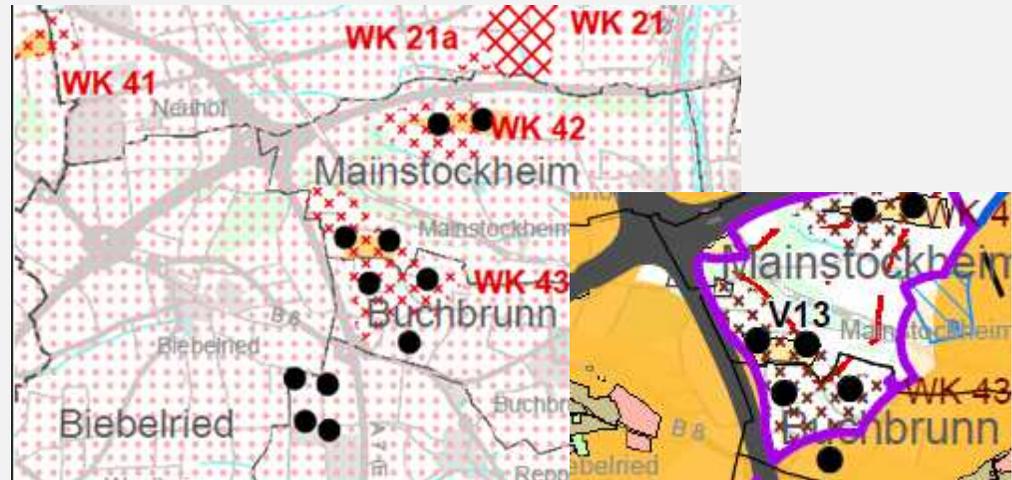
Der geschützte Landschaftsbestandteil „Hecken- und Baumbestand, Streuobstgarten am Eichelberg“ ist, entsprechend den Festlegungen im Kriterienkatalog des Planungskonzepts, flächig, jedoch ohne weitere Schutzabstände (Umgebungsschutzpuffer 200 m), zu behandeln. Daher wird das Vorbehaltsgebiet WK 43 „Nordwestlich Buchbrunn“ entsprechend der einheitlichen Handhabe angepasst.

Das VBG WK 43 wird in Richtung Osten geringfügig erweitert (ca. 200 m). Begrenzt wird das VBG WK 43 von dem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet bzw. dem geplanten Vorranggebiet Wasserversorgung in Richtung Norden, dem geschützten Landschaftsbestandteil „Hecken- und Baumbestand, Streuobstgarten am Eichelberg“ bzw. dem Siedlungsabstand von 1.000 m zu Wohnbauflächen in Richtung Osten und Süden.

Beschluss VV vom 14.10.2015



Beschlussvorschlag für PA am 05.07.2016



Vorbehaltsgebiet WK 44 „Nördlich Theilheim“

Gemeinde Theilheim, Landkreis Würzburg

Einwände: Hinweis Lage im VOR-Würzburg. Reduzierung Rohstoffpotenzialfläche,

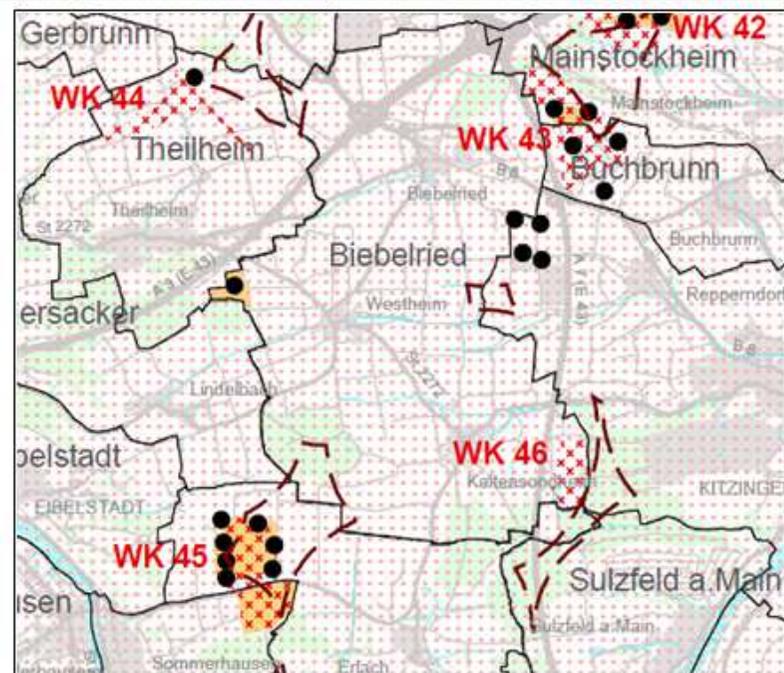
RVP: VBG aufgrund Lage im VOR Würzburg. Rohstoffpotenzialfläche begründet keinen Ausschluss (Energiewende)

Beschlussvorschlag 4.39.3: Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorbehaltsgebiet WK 44 „Nördlich Theilheim“

Vorbehaltsgebiet WK 45 „Nordwestlich Erlach“

Gemeinden Ochsenfurt/Sommerhausen, Landkreis Würzburg

Einwände: Reduzierung um 1.000 m Puffer Wanderfalke. Hinweis Lage im VOR-Würzburg, Einzugsgebiet Wasserversorgung



Beschluss PA vom 14.10.2015

→ **Beschlussvorschlag für PA 05.07.2016**

RVP: Artenschutz: Brut 2014 zerstört. Puffer betrifft lediglich Bereich mit bestehenden WKA (2009). Artenschutz greift im Repowering nach ca. 20- 25 Jahren (2029) → Vorbehalt. VBG aufgrund Lage im VOR Würzburg.

Beschlussvorschlag 4.40.3

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an der geplanten Gebietsfestlegung für das Vorbehaltsgebiet WK 45 „Nordwestlich Erlach“.

Das Datenblatt im Umweltbericht sowie die Begründung zu B X 5.1.4 sind um folgende Hinweise zu ergänzen:

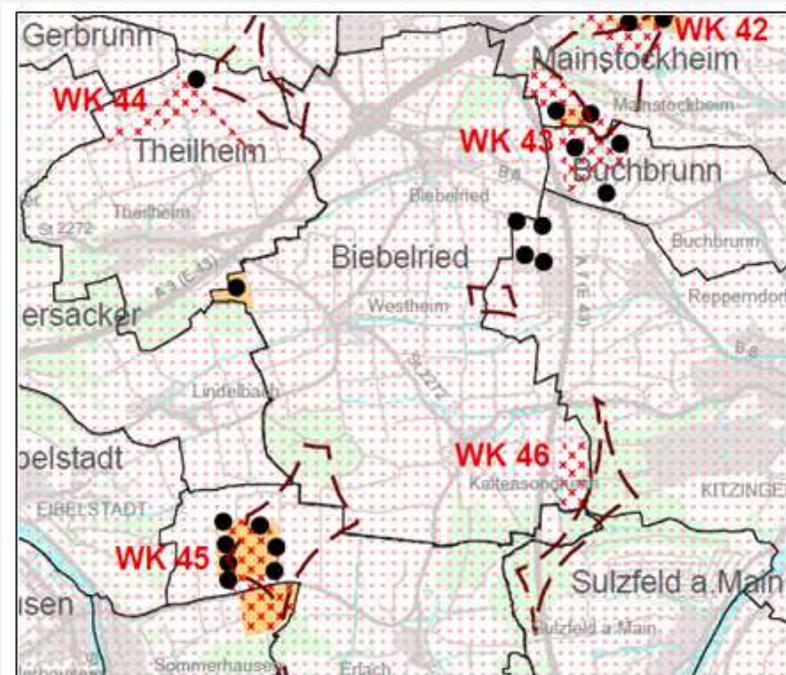
- Das Vorbehaltsgebiet WK 45 „Nordwestlich Erlach“ liegt im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage „Alten Berg Steige“ der Stadt Eibelstadt. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.
- [...] und aufgrund der Nähe zu einem Brutnachweis des Wanderfalcken [...]

Vorbehaltsgebiet WK 46 „Östlich Kaltensondheim“

Gemeinde Biebelried, Landkreis Kitzingen

Einwände: Kritisch hinsichtlich Arten- und Biotopschutz, Lage in Landschaftsbildzone 4. Hinweis Lage im VOR-Würzburg und Einzugsgebiet Wasserversorgung.

RVP: VBG aufgrund Lage im VOR Würzburg und der natur- und artenschutzrechtlichen und der besonderen Bedeutung des Landschaftsbildes.



Beschluss PA vom 14.10.2015

→ **Beschlussvorschlag für PA 05.07.2016**

Beschlussvorschlag 4.41.3

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen der geplanten Gebietsfestlegung für das Vorbehaltsgebiet WK 46 „Östlich Kaltensondheim“

Das Datenblatt im Umweltbericht sowie die Begründung zu B X 5.1 sind um folgenden Hinweis zu ergänzen:

Das Vorbehaltsgebiet WK 46 „Östlich Kaltensondheim“ liegt im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage „In der Klinge“ der Stadt Kitzingen (LKW Kitzingen GmbH).

Vorbehaltsgebiet WK 47 „Südwestlich Hopferstadt“

Gemeinde Sonderhofen, Stadt Ochsenfurt, Landkreis Würzburg

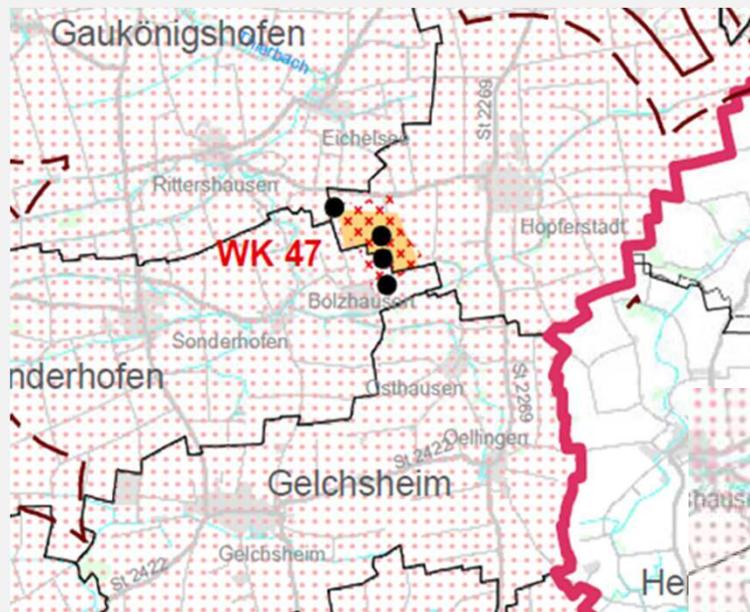
Einwände: Ablehnung aufgrund umgebendes Wiesenweiheschwerpunktgebiet und SPA –Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ (Einhaltung Puffer). Hinweis Lage im VOR-Würzburg. Zustimmung nur bei Vorrang SO Windkraft der VG Aub.

RVP: VBG aufgrund Lage im VOR Würzburg und der zu berücksichtigen Belange des Artenschutzes. 1.000 m Prüfbereiche der Wiesenweihe liegen außerhalb des VBG. VBG mit WKA belegt (2011/2014) Artenschutz greift im Repowering nach ca. 20-25 Jahren (2031) → Vorbehalt. Rechtskräftige Sondergebiete „Windkraft“ genießen Bestandsschutz.

Beschlussvorschlag 4.42.3

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorbehaltsgebiet WK 47 „Südwestlich Hopferstadt“.

In der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ (Anhang zur Anlage zu § 1 der Verordnung B X 5.1 RP 2) sowie in der Erläuterungskarte „Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraftnutzung“ (Anlage 2.1 zur Begründung) ist das rechtskräftige Sondergebiet für Windkraftnutzung (gemeinsamer Flächennutzungsplan der Mitgliedsgemeinden der VG Aub) darzustellen.



Beschluss PA vom 14.10.2015



RPV Würzburg (2)

Beschlussvorschlag für PA 05.07.2016

Vorbehaltsgebiet WK 48: „Südwestlich Uengershausen“

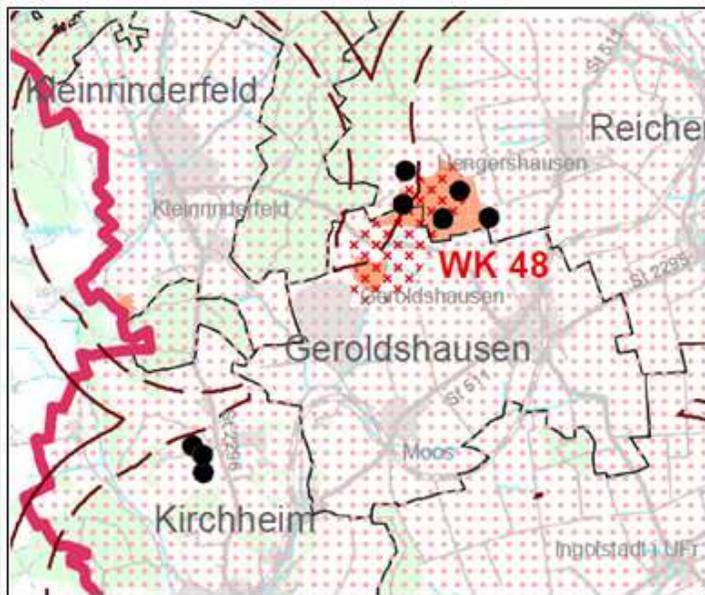
Gemeinde Geroldshausen, Markt Reichenberg, Landkreis Würzburg

Einwände: Berücksichtigung 500 m Bereich um luftrechtlich gesichertes Fluggelände „Uengershausen“ (Herausnahme aus der Potenzialfläche) Flugsportclub Würzburg e.V., Luftsportverband). Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten möglich.

RVP: VBG aufgrund Lage im VOR Würzburg und Artenschutz. Gemäß Planungskonzept sind die festgesetzten Flugräume nicht grundsätzlich ausgeschlossen, gehen aber in die Abwägung ein → Ausschluss Bereich außerhalb VBG WK 48. Freihaltung eines darüberhinausgehenden Bereichs von 500 m regionalplanerisch nicht begründet. Luftamt Nordbayern erhebt keine Einwände.

Beschlussvorschlag 4.43.3: Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an den Festlegungen für das Vorbehaltsgebiet WK 48: „Südwestlich Uengershausen“.

In die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) ist folgender Hinweis aufzunehmen: Nördlich des Vorbehaltsgebietes WK 48 liegt der Flugraum des luftrechtlich genehmigten Modellfluggeländes Uengershausen (Reichenberg). Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind ggf. erforderliche Sicherheitsabstände zum Fluggelände zu berücksichtigen.“



Beschluss PA vom 14.10.2015

→ Beschlussvorschlag für PA 05.07.2016

RPV Würzburg (2)

Vorbehaltsgebiet WK 49: „Nordöstlich Unteraltertheim“

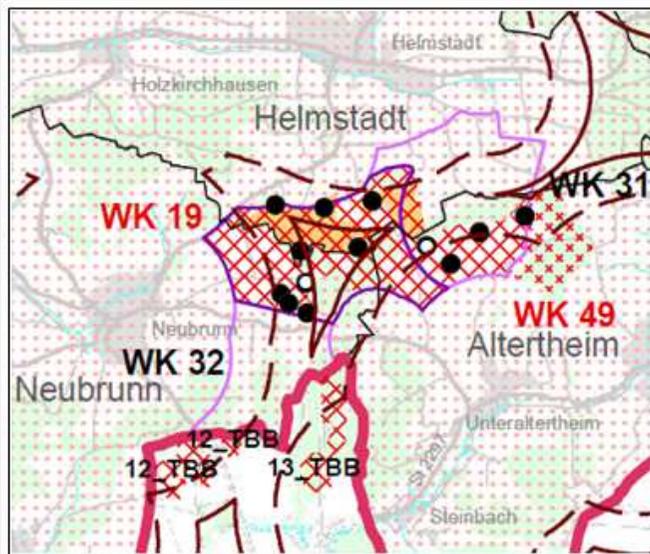
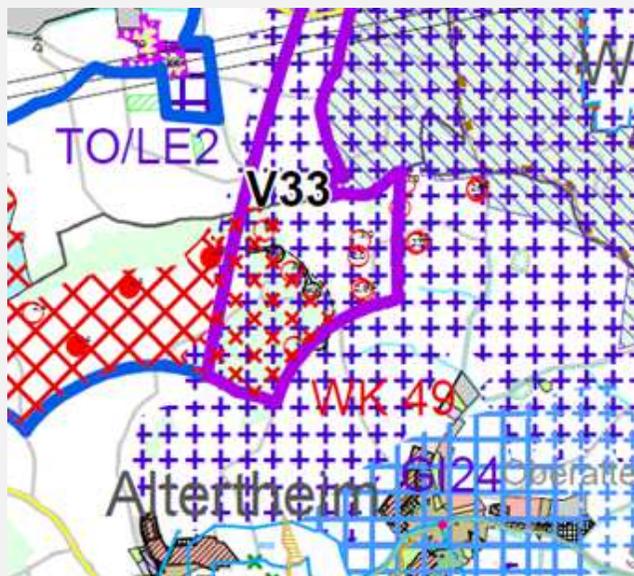
Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg

Einwände: Ablehnung wegen Überlagerung VBG Gips GI 24: nachgewiesene, bedeutende Lagerstätte, Planung untertägiger Gipsabbau geplant → Gipsabbau mittelfristig nicht gewährleistet, Repowering größeres Gewicht. Georisiken. Hinweis Lage im VOR Würzburg. Teilweise Überlagerung mit geplante Zone IIIB WSG Waldbrunn → Einzelfallprüfung oder Ausschluss.

RVP: VBG aufgrund Lage im VOR Würzburg und im Bereich geplanter WSG Zone IIIB (Einzelfallprüfung läuft).

VBG WK 49 mit zeitlicher Befristung im Bereich Kompromissfläche (Abstimmung Firma Knauf) des VBG Gips

- Sicherung zusammenhängender Kern Gipslagerstätte (Abbaubereich etwa 2020 bis 2023)
- Zugangsmöglichkeiten über Schrägstollen (südlich Waldbrunn) uneingeschränkt, unabhängig von Inbetriebnahme gesichert
- Befristung von 25 Jahren orientiert sich am Zeitraum Planung/Genehmigung ca. 2 Jahre ab 2016 → bis Jahr 2043
- mit zeitlicher Abfolge wird beiden Belangen Rechnung getragen
- Parallelaufstellung FNP/B-Plan und Genehmigungsverfahren (3 WKA) mit entsprechender Befristung
- Vergleich mündliche Verhandlung 4. Kammer VG Würzburg am 22.07.2015: Vereinbarkeit VBG „Gips“ / VBG „Wind“



Beschluss PA vom 14.10.2015 → Beschlussvorschlag für PA 05.07.2016

Vorbehaltsgebiet WK 49: „Nordöstlich Unteraltertheim“

Gemeinde Altertheim, Landkreis Würzburg

Beschlussvorschlag 4.44.3

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an den Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet WK 49: „Nordöstlich Unteraltertheim“.

In die Verordnung unter B X 5.1.4 RP 2 (G) und in der „Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ (Anhang zur Anlage zu § 1 der Verordnung) ist folgender Passus aufzunehmen:
Vorbehaltsgebiet mit einer zeitlichen Befristung auf 25 Jahre, d.h. bis zum Jahr 2043.
Als Folgenutzung wird Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung festgelegt.
(Hinweis: In der „Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ noch zu ergänzen)

Die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) ist um folgenden Passus zu ergänzen:
Diese Befristung orientiert sich an einem für Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen regelmäßig benötigten Zeitraum von rund zwei Jahren, ausgehend von einem verbindlichen Regionalplan im Jahr 2016. Somit ist zwischen 2018 und 2043 eine 25-jährige Betriebszeit möglich.

In das Datenblatt zum Umweltbericht und in die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) ist folgender Hinweis aufzunehmen:

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes WK 49 „Nordöstlich Unteraltertheim“ liegt in einem beantragten Wasserschutzgebiet (Zone IIIB) der Gemeinde Waldbrunn. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

Übersicht Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Stand: 05.07.2016)

RP Würzburg (2) VRG/VBG Windkraftnutzung	Erstentwurf 13.10.2013	Entwurf nach 1. Anhörung		Entwurf nach 2. Anhörung
		Beschluss 16.10.2014	Beschluss 14.10.2015	Beschlussvorschlag 05.07.2016
VRG	23	23	22	22
VBG	14	12	25	26
Fläche VRG	3.453 ha (1,1 %)	2.382 ha (0,8 %)	2.300 ha (0,75 %)	2.258 ha (0,74 %)
Fläche VBG	1.597 (0,5 %)	584 ha (0,2 %)	1.383 ha (0,45 %)	1.401 ha (0,46 %)
Fläche Ufr	306.163 ha			
Fläche VRG+VBG Anteil Ufr	5.050 ha 1,6 %	2.966 ha 1,0 %	3.683 ha 1,2 %	3.659 ha 1,2 %

Die sog. **10 H-Regelung** (Art. 82 Abs. 1 bis 5, Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Satz 3 BayBO) gilt auch innerhalb der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden: D. h. in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig. Die Konsequenzen der 10 H-Regelung für die Regionalplanung lassen sich verdeutlichen, wenn ein typischer 10 H-Abstand betrachtet wird; d.h. ein Mindestabstand von 2.000 m, um Standardanlagen von 200 m Höhe zu erfassen. Alternativ wird auch ein Abstand von 1.500 m erfasst, um auch kleinere Anlagen zu berücksichtigen. Diese Prüfung erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung sehr grob mit einer näherungsweisen Einzelfallermittlung anhand der Darstellungen im Flächennutzungsplan oder ATKIS-Ortslagen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete	Gesamtfläche (Anteil Regionsfläche)	Abstand zu Wohnbauflächen / Gemischten Bauflächen Fläche (Anteil Regionsfläche)		
		bis 1.500 m	1.500 bis 2.000 m	größer 2.000 m
VRG	2.295 ha (0,75 %)	1.193 ha (0,39 %)	779 ha (0,26 %)	323 ha (0,11 %)
	2.258 ha (0,74 %)	1195 ha (0,39 %)	742 ha (0,24 %)	321 ha (0,105 %)
VBG	1.365 ha (0,45 %)	1.018 ha (0,33 %)	294 ha (0,1 %)	53 ha (0,02 %)
	1.401 ha (0,46 %)	1.110 ha (0,36 %)	246 ha (0,08 %)	45 ha (0,015 %)
Summe	3.660 ha (1,2 %)	2.211 ha (0,72 %)	1.073 ha (0,35 %)	376 ha (0,12 %)
	3.659 ha (1,2 %)	2.305 ha (0,75 %)	988 ha (0,32 %)	366 ha (0,12 %)

Fortschreibung des Regionalplans Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung":
Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung

Art. 16 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz:

Werden durch die Änderungen keine neuen Beachtungspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt, kann von der erneuten Durchführung der Verfahren nach den Abs. 1 bis 6 abgesehen werden.

Erfasst werden die nachträgliche Aufnahme neuer Ziele, sowie die Änderung bereits vorgesehener Ziele, die zu einer stärkeren Rechtswirkung führen (z.B. die Vergrößerung eines Vorranggebietes oder die Erweiterung eines Adressaten eines Ziels → Erneutes Anhörungsverfahren).

Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“ → Abstufung auf ein VBG auf einer kleinen Teilfläche (24 ha)

Vorranggebiet WK 17 „südlich Leinach“ → Anpassung im Bereich regionalplanerischer Unschärfe (3 ha)

Vorranggebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“ → Reduzierung um eine kleine Teilfläche (11 ha)

Vorbehaltsgebiet WK 43 „Nordwestliche Buchbrunn“ → kleinflächige Erweiterung (11 ha)

→ **Kein weiteres Beteiligungsverfahren erforderlich!**

Gesamtbeschlussvorschlag zu TOP 2

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beschließt:

- die Änderungsbegründung,
- die X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Würzburg (2) vom... betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“,
- die „Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ (Anhang zur Anlage zu § 1 der vorgenannten Verordnung),
- die Begründung (samt Erläuterungskarte „Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraftnutzung“, „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen“, „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg“)
- den Umweltbericht,
- die Zusammenstellung und Bewertung der Stellungnahmen aus dem 2. Anhörungsverfahren,

in der Fassung gemäß der Beschlüsse des Planungsausschusses vom 05.07.2016. Dabei sind die heutigen Beratungsergebnisse zu berücksichtigen.

Der Planungsausschuss erteilt die Ermächtigung für etwa in diesem Zusammenhang erforderlich werdende redaktionelle Änderungen an den beschlossenen Vorlagen.

Der Planungsausschuss beauftragt den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsstelle die Verbindlicherklärung für diese Verordnung zu beantragen und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

TOP 3 Bericht zum Fortschreibungsbedarf des Regionalplans -
auch im Hinblick auf die Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm LEP 2013

LEP 2013

5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze

(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang - und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regional en und überregionalen Bedarf festzulegen.

Die heimischen Bodenschätze bilden wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns. Die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung liegen daher im öffentlichen Interesse.

Diesem öffentlichen Interesse wird mit der Festlegung von Vorrang - und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung in den Regionalplänen entsprochen.

Regionalplan Würzburg: Kapitel B IV „Gewerbliche Wirtschaft“

Abschnitt 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen,, (Stand 15. April 2008)

Steine und Erden – wie Tone, Sande, Kiese und Natursteine – kommen in Bayern verhältnismäßig häufig und in größerem Umfang vor. Sie sind über die Festlegung von Vorrang - Und Vorbehaltsgebieten Bodenschätze (VRG und VBG Bodenschätze) für den regionalen und überregionalen Bedarf mindestens für den Zeithorizont der Regionalpläne **bedarfsabhängig** zu sichern.

Regionalplanfortschreibung B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

Besprechung 16.03.1016

- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Rohstoffgeologie (LfU),
- Regierung von Oberfranken, Bergamt
- Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.

Bedarf für eine Überprüfung und weitere regionalplanerische Sicherung im Rahmen einer Fortschreibung

- in welchem Umfang
- für welche Rohstoffkategorien

Regionalplanfortschreibung

B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

Sand und Kies:

In Unterfranken besteht ein erhöhter Handlungsbedarf bei Lagerstättenräumen für Sand und Kies in allen drei Regionen. Es sind nur noch wenige ausgewiesene abbauwürdige Flächen in Unterfranken vorhanden. Es wird keine Priorisierung einer Region bei der Rohstoffsicherung gesehen. Bedarf gibt es jedoch vor allem in den Ballungszentren.

Region 2:

Großflächig ausgebildete und abbauwürdige Lagerstättenräume für Sand und Kies sind im Vergleich zu südbayerischen Regionen nur in verhältnismäßig geringem Ausmaß vorhanden. Entsprechend dem geologischen Aufbau des Maintals stehen umfangreichere Sand- und Kieslagerstätten vor allem ab Lohr a. Main flussaufwärts bis etwa Erlabrunn an, und dann wieder südlich von Würzburg über Ochsenfurt bis zur Regionsgrenze in Richtung Schweinfurt.

- Problematisch in der Versorgung; insbesondere im Raum Würzburg und Kitzingen ist ein besonderer Bedarf festzustellen
- Begrenzte Lagerstätten und Zielkonflikte (u.a. Naturschutz und Landschaftspflege, Mensch/Wohnen, Wasserwirtschaft) engen den Spielraum für neue VRG/VBG ein

Erste Überprüfungen des LFU ergaben:

- einzelne VRG/VBG weitestgehend abgebaut
- VRG/VBG müssen überprüft werden (Geologie) → Streichung bzw. Ausweitung, ggf. Umstufung
- oftmals schlechte Datenlage (fehlende Bohrungen, Profile)

Regionalplanfortschreibung

B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

Gips (Bergrecht):

Problem: Rauchgasgipse (REA-Gips; Abfallprodukt aus Kohlekraftwerken) sind zukünftig auf Grund der Energiewende (Herabfahren der Kohlekraftwerke auf Teillast bzw. Stilllegung) lang- und mittelfristig kaum mehr verfügbar.

Auch Keupergipse sind nicht mehr im erforderlichen Umfang vorhanden. Fehlmengen ca. 540.00 t pro Jahr.

→ Wesentliche Bedeutung für die Region – und für die Bauwirtschaft – haben demnach die **Minerale Gips und Anhydrit im Muschelkalk**.

Abbau und die Aufbereitung (Brecheranlagen) des Gipses im Mittleren Muschelkalk erfolgt untertägig. Obertägig befinden sich das Stollenmundloch der Zugangsrampe und die Verladeeinrichtungen. Über eine Siloanlage werden die Abbauprodukte in die Werke abtransportiert. Pfeiler zur Stützung des Deckgebirges sind unerlässlich, um Tagesbrüche zu vermeiden.

Bei dem untertägigen Abbau handelt es sich um einen relativ oberflächennahen Abbau, so dass Zielkonflikte (bspw. Grundwasser) nicht völlig ausgeschlossen werden können.

- **Sicherung der untertägigen Lagerstätten von hoher Bedeutung; Nutzung sollte nicht durch andersartige Oberflächennutzungen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.**
- **Volkswirtschaftlich bedeutenden Gips- und Anhydritvorkommen sind als VRG auszuweisen; andere Nutzungen treten hier mit ihren Ansprüchen hinter dem Gipsabbau zurück.**

LFU: keine Erkundungsergebnisse

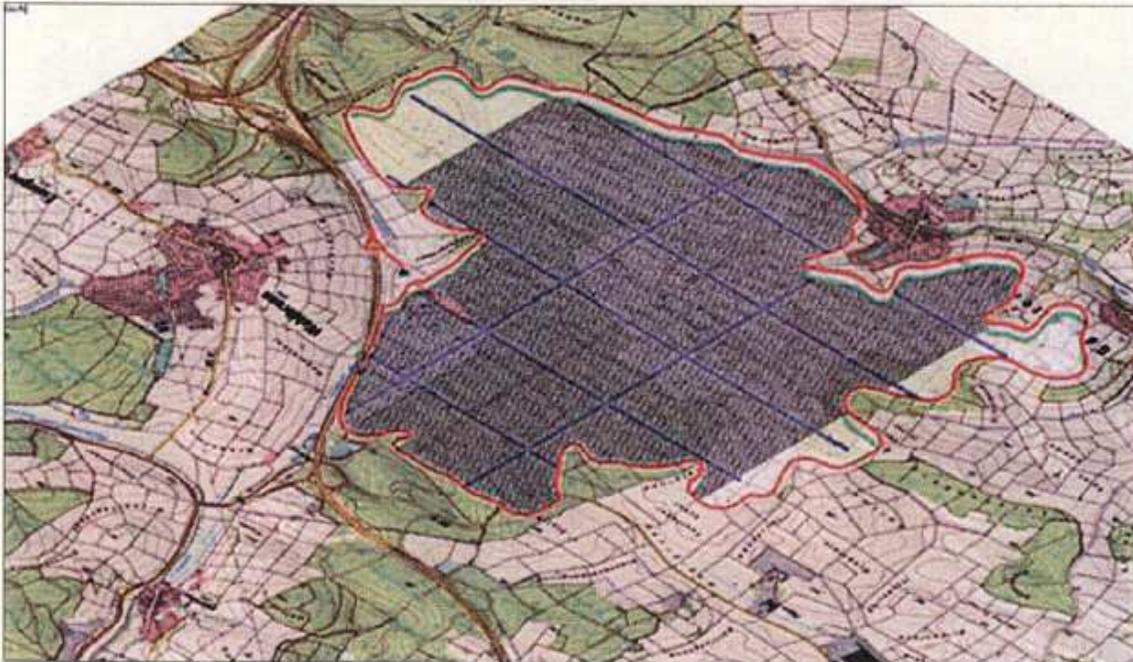
Firma Knauf (Dr. Reimann, Bereichsleitung Rohstoffsicherung): auf Grundlage durchgeführter Exploration werden Vorschläge zur Aufstufung von VBG zu VRG bei bedeutsamen Vorkommen sowie Streichungen von Gebieten ohne bauwürdige Ressourcen gemacht.

Regionalplanfortschreibung B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

Vorbehaltsgebiet GI24 „Nördlich Alterthelm“ :

Sehr großes Gipsvorkommen von ca. 70 Mio. Tonnen, das für die nächsten 70 Jahre den Standort in Iphofen sichern könnte.

Knauf hat im Rahmen einer Machbarkeitsstudie die Lagerstätte Waldbrunn / Alterthelm / Helmstadt lokalisiert und bereits mit Vorplanungen für einen Abbaubetrieb begonnen.



Quelle: „Versorgung der heimischen Gipsindustrie mit Rohstoffen“
Knauf Gips KG

RPV Würzburg (2)

Regionalplanfortschreibung B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

Oberer Muschelkalk

Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung besitzt der Abbau vom Oberen Muschelkalk, der in den Räumen Würzburg und Ochsenfurt in Quaderkalk-Ausbildung vorkommt.

Das LfU schlägt vor, die ausgewiesenen VRG/VBG zu erhalten, ggf. leicht anzupassen.

Ein Forschungsprogramm zum Oberen Muschelkalk läuft; wird voraussichtlich 2016 abgeschlossen. Oberer Muschelkalk ist ein überregional bedeutender Naturwerkstein mit zunehmender Bedeutung.

Unterer Muschelkalk

Der Untere Muschelkalk zieht sich etwa in der Mitte der Region von südwestlicher nach nordöstlicher Richtung von Triefenstein über Karlstadt in Richtung Hammelburg.

Der Untere Muschelkalk besitzt erhebliche Bedeutung als Rohstoffgrundlage für die Bauindustrie, insbesondere als Schotter- und Zementrohstoff (Zementwerke bei Karlstadt und Lengfurt).

In den Regionen 2 und 3 gehen die Flächen zur Neige.

➤ **VRG/VBG sind zu überprüfen:** Mächtigkeit, Nutzungskonflikte → Erweiterung, Streichung

Vorschlag: In die Fortschreibung B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ ist das Vorranggebiet „Unterer Muschelkalk“ CA5, u „Südöstlich Retzstadt“ (Streichung/Erweiterung) einzustellen.

Regionalplanfortschreibung

B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

Weiteres Vorgehen:

- Die Fortschreibung soll nach Rohstoffgruppen erfolgen. Fortschreibungsbedarf besteht in erster Linie in den Rohstoffgruppen „Sand und Kies“, „Gips und Anhydrit“, „Unterer und Oberer Muschelkalk“ (Anpassungen)
- Für eine gesicherte Planung/Fortschreibung der VRG/VBG (Auf- bzw. Abstufung, Erweiterung, Zurücknahme und zusätzliche Ausweisung wertvoller Lagerstättenreserven) sowie die Ausschöpfung der zulässigen bzw. gegebenen Abbaumöglichkeiten (u.a. Abbautiefen) ist die **Rohstofferkundung** von wesentlicher Bedeutung. Da die Mächtigkeit und der Abraum je nach Standort variieren, sind standortbezogene Untersuchungen notwendig.
 - **Einholung Fachgutachten zur Rohstofffortschreibung**
(Vorlauf von etwa zwei Jahren nötig: Mittel für 2016 und 2017 zur Erkundung neuer Rohstoffflächen bereits verplant)
- Zusätzlich ist die Bedarfsprüfung - insb. Berechnung des Bedarfs - notwendig (s. LEP). Laut LfU verändert sich der Bedarf stetig. Die Nachfrage nach Steine-Erden-Rohstoffen wird in hohem Maße durch die Bauwirtschaft bestimmt. Derzeit besteht bspw. auf Grund des Nachholbedarfs beim Wohnungsbau ein erhöhter Bedarf. Weiterhin fällt pro Jahr etwa 8 Mio. t recyclingfähiger Bauschutt in Bayern an. Angesichts des Gesamtbedarfs von ca. 150 Mio t ist mit max. 10% Substitution durch recycelte Materialien zu rechnen. Studie „Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2035 in Deutschland“. Abschätzung der zukünftigen Nachfrage nach Steine-Erden-Rohstoffen bis 2035. Ergebnis dieser Studie ist mitunter, dass der Bedarf insgesamt gleichbleibend ist, es jedoch regional große Unterschiede hinsichtlich des Bedarfs gibt.
- Der Bayerische Industrieverband Steine und Erden e.V. führt derzeit eine Unternehmens- und Mitgliederbefragung durch, um Gebietsvorschläge, Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche sowie Informationen zur Rohstofferkundung abzufragen.